

Steuerbrief

4. Ausgabe 2015

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Nachweiserleichterungen bei Spenden an Flüchtlingshilfe	2
2.	Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!	3
3.	Alle Jahre wieder - Die steuerliche Behandlung von Geschenken	3
4.	Einkommensteuererklärung in elektronischer Form	8
5.	Vertragsarztzulassung als unselbstständiger Bestandteil des Praxiswerts	8
6.	Antragsfrist auf Regelbesteuerung bei Dividenden	9
7.	Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen	9
8.	Kein Werbungskostenabzug für Schuhkauf einer Schuhverkäuferin	10
9.	Steuerfreiheit von Trinkgeldern	11
10.	Stückzinsen aus der Veräußerung vor 2009 erworbener Wertpapiere	11
11.	Antrag auf Anwendung der Günstigerprüfung bei der Abgeltungssteuer	12
12.	Gleitende Vermögensübergabe - Anwendung des neuen Rechts	12
13.	Keine Verteilung hoher außergewöhnlicher Belastungen	13
14.	Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail	13
15.	Neue Umlagesätze für Minijobber	14
16.	Angabe der Steueridentifikationsnummer beim Kindergeld ab 2016	15
17.	Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember zu veröffentlichen	17
18.	Steueränderungsgesetz 2015: Erleichterungen beim IAB	17
19.	Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags bei Betriebsveräußerung	17
20.	Anerkennung von elektronisch übermittelten Kontoauszügen	18
21.	Anschaffungskosten auf eine GmbH-Beteiligung bei Zuführung von Eigenkapital	18
22.	Besteuerung von stillen Reserven nach Übergang zur Liebhaberei	19
23.	Kein Vorsteuerabzug bei Rechnungen mit Postfachadresse	20
24.	Rückzahlung von zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer	21
25.	Werbungskostenabzug für eine teilweise privat veranlasste Feier?	22
26.	Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen	23
27.	Gutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes	23
28.	Fünftelregelung für Kapitalabfindung einer betrieblichen Altersvorsorge	24
29.	Entschädigung für entgehende Einnahmen	25
30.	Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?	25

1. Nachweiserleichterungen bei Spenden an Flüchtlingshilfe

Der anhaltende Flüchtlingsstrom und die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung, die dazu beiträgt, die Betreuung und Versorgung der vielen Ankommenden sicherzustellen, hat die Finanzverwaltung dazu veranlasst, eine Billigkeitsregelung zu erlassen, die einen vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden ermöglicht. So soll das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe für Flüchtlinge unterstützt werden. Der Billigkeitserlass sieht im Einzelnen die folgenden Erleichterungen vor:

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden

Für Spenden an Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, kann der Zuwendungsnachweis ohne betragsmäßige Beschränkung anhand von Bareinzahlungsbelegen oder Buchungsbestätigungen (z.B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder durch einen PC-Ausdruck bei Online-Banking nachgewiesen werden. Die Vorlage einer Spendenbescheinigung ist also auch bei Geldspenden von mehr als 200 €, die auf ein Sonderkonto geleistet werden, nicht erforderlich.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.

Hier ist ein vereinfachter Zuwendungsnachweis jedoch nur möglich, wenn die gesammelten Spenden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen werden. Zusätzlich zu den Zahlungsbelegen des Spenders ist hier aber auch noch der Zahlungsbeleg des Spendensammlers über die Weiterleitung der Spenden als Nachweis notwendig.

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätige Zwecke oder die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge verfolgt (z.B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, ist es für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Die Mittel aus der Sonderaktion müssen aber an eine Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Einer steuerbegünstigten Körperschaft ist es zudem ausnahmsweise auch möglich, sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einzusetzen, ohne dass dies für ihre Steuerbegünstigung schädlich wäre. Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen verfolgen, weitergeleitet, ist dies ebenfalls unschädlich.

Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen können zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen sein, wenn es sich um Sponsoring handelt.

Die Kosten des Sponsorings sind dann Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt, z.B. Erhöhung seines Ansehens. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u.a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z.B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Lohnsteuer, Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten diese Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, ist auch hier die Hälfte der Aufsichtsratsvergütung als nicht abziehbare Betriebsausgabe bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer zu behandeln.

Quelle: BMF-Schreiben vom 22. Septembder 2015, IV C 4 - S 2223/07/0015, LEXInform Nr. 5235714

2. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc.. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die jährliche Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung oder eine Kinderzulage weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Hinweis:

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber ihrem Anbieter des Altersvorsorgevertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen!

3. Alle Jahre wieder - Die steuerliche Behandlung von Geschenken

Das Jahr 2015 neigt sich allmählich dem Ende zu. Die Vorweihnachtszeit und damit auch die Zeit der Weihnachtsfeiern und Geschenke steht vor der Tür. Möchte man seinen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die erfolgreiche Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr eine kleine Freude bereiten, darf man die steuerlichen Aspekte nicht aus den Augen lassen. Wir geben Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Geschenken und Betriebsveranstaltungen.

Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner führen bei den Empfängern, sofern es sich dabei um Unternehmer oder Freiberufler handelt, grundsätzlich zu Betriebseinnahmen. Der Empfänger des Geschenkes wäre also dazu verpflichtet, den gemeinen Wert des Geschenkes im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Betriebseinnahme zu versteuern. Hierdurch bekommt natürlich jedes noch so herzlich gemeinte Geschenk einen faden Beigeschmack.

Pauschalierung der Einkommensteuer durch den Schenker

Damit der Beschenkte sich auch gänzlich über das Präsent freuen kann, besteht für den Schenker die Möglichkeit, die Einkommensteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 30 % abzugelten. Macht der

Schenker von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Beschenkte diese nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Wahl zur Pauschalbesteuerung kann der Schenker nur einheitlich für alle Sachzuwendungen, die innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, treffen. Die Möglichkeit, dass die Zuwendung an Geschäftsfreund A der Pauschalbesteuerung unterworfen wird und gleichzeitig für die Zuwendung an Geschäftsfreund B auf die Pauschalierung verzichtet wird, besteht nicht. Damit der Beschenkte die Sachzuwendung auch tatsächlich nicht in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss, hat der Schenker ihn über die Anwendung der Pauschalbesteuerung zu unterrichten. Daher sollte dem Präsent auch noch ein entsprechendes Schreiben beigelegt werden, welches der Beschenkte im Falle einer Betriebsprüfung vorlegen kann. Eine Nachsendung auf dem Postweg ist natürlich möglich. Eine Pauschalbesteuerung der Sachzuwendungen kann nicht vorgenommen werden, soweit die Aufwendungen je Empfänger oder die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen. Berechnungsgrundlage für die pauschale Steuer ist der Bruttobetrag der Zuwendung (Aufwendungen des Schenkers zuzüglich der Umsatzsteuer).

Gänzlich steuerfrei können Sachzuwendungen, deren Anschaffungskosten 10 € nicht übersteigen (sog. Streuwerbeartikel) und Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Blumen, Wein, ein Buch oder eine CD anlässlich eines Geburtstags oder Firmenjubiläum usw., zugewendet werden. Der Wert solcher Geschenke darf 60 € nicht übersteigen.

Hinweis:

In unserer Oktoberausgabe haben wir unter den Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende bereits auf die Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen hingewiesen.

Hierbei ist uns im Hinweis auf der Seite 10 ein Schreibfehler unterlaufen, welcher die Aussage des Hinweises verfälscht hat. Laut Hinweis sind Streuwerbeartikel, also Sachzuwendungen, deren Wert 10 € nicht übersteigt, in die Pauschalierung einzubeziehen. Diese Aussage ist nicht richtig. Streuwerbeartikel sind gerade **nicht** in die Pauschalierung einzubeziehen.

Auch müssen nur Geschenke in die Pauschalierung einbezogen werden, die bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einkünften führen würden. Geschenke an Privatkunden, also Endverbraucher, als auch an ausländische Geschäftspartner sind daher nicht in die Pauschalierung einzubeziehen, da diese den Erhalt des Geschenkes nicht der (deutschen) Einkommensteuer unterwerfen müssen. Dies hat der BFH klar gestellt.

Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs beim Schenker

Geschenke an Personen, die keine Arbeitnehmer des Schenkers sind, können nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern die Aufwendungen je Empfänger den Gesamtbetrag von 35 € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Betrag von 35 € eine Freigrenze und keinen Freibetrag darstellt. Wurde Geschäftsfreund A zu Ostern bereits ein Geschenkkorb im Wert von 15 € zugewendet, darf der Wert der Flasche Wein zu Weihnachten 20 € nicht übersteigen, da ansonsten weder der Osterkorb noch das Weihnachtspräsent als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind.

Ob die Umsatzsteuer bei der Bemessung der 35 €-Grenze zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, ob der Schenker zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. Bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer ist der Nettobetrag maßgebend, da hier die Vorsteuer keinen Aufwand darstellt. Bei einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten (z.B. Arzt oder Kleinunternehmer) ist der Bruttoaufwand entscheidend, da hier die Umsatzsteuer den Gewinn mindert. Wird die 35 €-Grenze überschritten, ist auch ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Hinweis:

Die pauschale Einkommensteuer ist vom Schenker in einer Lohnsteuer-Anmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Haben Sie also Sachzuwendungen getätigt, für die Sie die pauschale Besteuerung wünschen, denken Sie daran, diese in Ihrer Jahreslohnsteuermeldung bzw. Ihrer Lohnsteueranmeldung für das 4. Quartal oder der für Dezember zu berücksichtigen. Nehmen wir die Lohnsteueranmeldungen für Sie vor, teilen Sie uns bitte die pauschal zu versteuernden Aufwendungen rechtzeitig mit, um eine Berichtigung der Lohnsteuermeldung und die hiermit verbundenen Kosten zu vermeiden.

Geschenke und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Generell ist es möglich, Arbeitnehmern Sachzuwendungen mit einem Wert von bis zu 44 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei zuzuwenden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Sache (z.B. ein Buch), einen Warengutschein (z.B. Tankgutschein) oder etwa die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio zuwendet. Bei Gutscheinen kommt es nicht mehr darauf an, ob diese eine bestimmte Sache oder Menge bezeichnen. So kann dem Arbeitnehmer auch ein Einkaufsgutschein für Waren im Wert von 44 € ausgestellt werden. Schädlich ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer sich den Gegenwert des Gutscheins auszahlen lassen kann. In diesem Fall liegt steuerpflichtiger Barlohn vor. Möglich ist jedoch, dass Arbeitnehmer die Aufwendungen für einen Sachbezug „vorstrecken“ und sich später von Ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A tankt monatlich für 44 € an einer beliebigen Tankstelle. Er legt seinem Arbeitgeber die Tankquittung vor. Dieser erstattet ihm den entsprechenden Betrag.

Es ist ein Sachbezug gegeben, welcher die 44 €-Grenze nicht übersteigt und somit zu keinen steuerpflichtigen Einnahmen führt.

Soll dem Arbeitnehmer eine bestimmte Sache oder Dienstleistung zugewendet werden, deren Wert den monatlichen Betrag von 44 € übersteigt, kann durch die Zuzahlung des Arbeitnehmers eine Besteuerung des Sachbezuges vermieden werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber schließt für seinen Arbeitnehmer eine Mitgliedschaft in einem Fitnessclub ab. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 55 €. Der Arbeitnehmer leistet eine Zuzahlung von 11 €.

Es ist ein steuerfreier Sachbezug gegeben, da nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlung der vom Arbeitgeber gewährte geldwerte Vorteil die 44 €-Grenze nicht übersteigt.

Neben dieser Freigrenze für Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zukommen lassen. Diese Aufmerksamkeiten sind steuerfrei, sofern es sich um Sachleistungen handelt, deren Wert 60 € nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält monatlich einen Tankgutschein im Wert von 44 € von seinem Arbeitgeber. Anlässlich seines Geburtstages überreicht ihm sein Arbeitgeber einen Blumenstrauß und eine Flasche Wein. Der Wert des Weines und des Blumenstraußes übersteigt die 60 € nicht.

Sowohl der Tankgutschein als auch die Geburtstagspräsente können dem Arbeitnehmer steuerfrei überlassen werden, da es sich bei dem Tankgutschein um eine Sachzuwendung handelt, für welche die 44 €-Grenze nicht überschritten wurde und bei dem Blumenstrauß und der Flasche Wein um Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen Anlasses, deren Wert 60 € nicht übersteigt.

Auch Geschenke im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, wie einer Weihnachtsfeier, fallen unter diese Regelung.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt, können ebenfalls mit einer pauschalen Lohnsteuer von 30 % abgegolten werden. Diese Abgeltung führt jedoch nicht zur Sozialversicherungsfreiheit. Bei besserverdienenden Arbeitnehmern, die sich mit ihrem Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes bewegen und somit auch über der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegen, kann die Gewährung eines Sachbezuges dennoch eine Überlegung wert sein.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (ledig, keine Kirchensteuerpflicht) hat einen vertraglich vereinbarten monatlichen Bruttoverdienst von 7.000 €. Aufgrund besonderer Leistungen wendet sein Arbeitgeber ihm eine Urlaubsreise im Wert von 3.000 € zu. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem pauschalen Einkommensteuersatz von 30 % pauschalisieren, wonach rd. 950 € (incl. Solidaritätszuschlag) an den Fiskus abzuführen sind. Zusätzliche Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an, da die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten sind. Würde die Prämie in Barlohn ausbezahlt, müsste der Arbeitgeber ca. 1.330 € Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Weiter besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, PCs, Notebooks, Tablets und Smartphones an seine Arbeitnehmer steuerfrei und auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Wenn die Geräte ins Eigentum des Arbeitnehmers übergehen sollen, kann die Lohnsteuer mit 25 % pauschaliert werden. Auch die

Übernahme der Einrichtungskosten eines Internetzugangs sowie die Übernahme der monatlichen Gebühren (bis maximal 50 €) durch den Arbeitgeber können mit 25 % pauschal versteuert werden.

Beispiel:

Aufgrund ihrer guten Leistungen in der Berufsschule überlässt der Arbeitgeber seiner Auszubildenden ein Smartphone zur beruflichen und auch privaten Nutzung. Das Smartphone bleibt jedoch im Eigentum des Arbeitgebers und ist nach Ende des Ausbildungsverhältnisses wieder an den Arbeitgeber zurückzugeben. Weiter übereignet ihr der Arbeitgeber ein Notebook im Wert von 1.000 €, welches die Auszubildende auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb behalten darf.

Die Überlassung des Smartphones ist steuerfrei, für die Übereignung des Laptops kann der Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer in Höhe von 250 € abführen. Durch die Steuerfreiheit bzw. die Pauschalversteuerung tritt auch Freiheit in der Sozialversicherung ein.

Rabattfreibetrag ausnutzen!

Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt, kann er diesen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.080 € pro Kalenderjahr steuerfrei zuwenden. Die Waren sind mit dem um 4 % geminderten Endpreis, den ein fremder Letztverbraucher für die Waren und Dienstleistungen zu zahlen hätte, zu bewerten.

Beispiel:

Ein Großhändler für Ski und Ski-Zubehör schenkt seinem Arbeitnehmer ein paar neue Ski und Skischuhe. Ein dem Großhändler am nächsten gelegenes Kaufhaus bietet die Ski und Skischuhe für einen Preis von 1.300 € an. Nach Minderung des Endpreises und dem Abzug des Rabattfreibetrages ist noch ein geldwerter Vorteil von 168 € zu versteuern, nämlich (1.300 € - 52 € [1.300 x 4%] - Rabattfreibetrag 1.080 € = 168 €).

Hinweis:

Steuerfreie Sachzuwendungen oder Sachleistungen, die mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % versteuert werden, können aufgrund der Freiheit in der Sozialversicherung auch Minijobbern zugewendet werden, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze verletzt wird. Bei Pauschalversteuerung mit 30 % besteht jedoch Sozialversicherungspflicht, so dass die 450 €-Grenze zu beachten ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Umsatzsteuerlich sind zwei Fragen interessant:

1. Ist aus der Anschaffung der Geschenke der Vorsteuerabzug zulässig (gewesen)?
2. Muss der Schenker die Zuwendungen der Umsatzsteuer unterwerfen?

Die Antworten richten sich u. a. danach, ob das Geschenk betrieblich oder nicht betrieblich veranlasst ist.

Private Geschenke

Aus welchem Anlass wurde der geschenkte Gegenstand angeschafft? Für den Fall, dass das Geschenk direkt weiter verschenkt werden sollte, ist mangels unternehmerischer Veranlassung kein Vorsteuerabzug möglich. Wurde der geschenkte Gegenstand bisher unternehmerisch genutzt (z.B. ein PC), muss eine unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden.

Betrieblich veranlasste Geschenke

Bei Geschenken unter 35 € pro Jahr und Empfänger, die gesondert aufgezeichnet werden, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich, sofern eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt. Die Schenkung unterliegt wegen ihres geringen Werts nicht der Umsatzsteuer.

Für ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Geschenke - das betrifft sowohl jene über der 35 €-Grenze als auch solche, die nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet werden - scheidet der Vorsteuerabzug i.d.R. aus. Für die Schenkung fällt in der Folge keine Umsatzsteuer an.

Geschenke an Arbeitnehmer

Werden Geschenke für Arbeitnehmer erworben, ist der Vorsteuerabzug immer zulässig. Dient die Zuwendung überwiegend dem Privatgebrauch des Arbeitnehmers, ist die Schenkung als unentgeltliche Lieferung mit Umsatzsteuer zu belasten.

Handelt es sich bei der Schenkung um eine sog. Aufmerksamkeit bzw. ist die Zuwendung im überwiegenden Eigeninteresse des Unternehmens getätigt, entsteht keine Umsatzsteuer.

Betriebsveranstaltungen

In vielen Betrieben wird zum Jahresausklang eine Weihnachtsfeier veranstaltet, auf welcher sich die Mitarbeiter über berufliche als auch private Themen austauschen können, was zu einem harmonischen Betriebsklima beitragen kann. Auch wenn solche Betriebsveranstaltungen im

überwiegenden Interesse des Betriebes liegen, geht der Fiskus davon aus, dass solche Veranstaltungen auch einen Entlohnungscharakter für die Mitarbeiter haben, weshalb hier auch einige Dinge zu beachten sind, damit die Feier nicht, zumindest teilweise, als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt werden muss.

In der Vergangenheit gab es für solche Betriebsveranstaltungen eine Freigrenze von 110 €. Überstiegen die Aufwendungen der Veranstaltung - umgelegt auf die Köpfe der teilnehmenden Arbeitnehmer - mehr als 110 € pro Kopf, so lag hier insgesamt ab dem ersten Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Streitig war jedoch, welche Kosten in die Berechnung der 110 €-Grenze einzubeziehen sind. So hat der BFH entschieden, dass bei der Berechnung nur Aufwendungen berücksichtigt werden dürfen, die der Arbeitnehmer tatsächlich konsumieren kann. Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung, wie z.B. die Hallenmiete, als auch die vom Arbeitgeber erstatteten Kosten für die Anreise zu der Veranstaltung waren nach dem Urteil nicht zu berücksichtigen. Auch die Aufwendungen für Begleitpersonen der Arbeitnehmer stellten hiernach keine Zuwendungen an die Arbeitnehmer dar. Auf diese Rechtsprechung reagierte der Gesetzgeber mit einer Gesetzesänderung, die zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung führen alle Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich Umsatzsteuer, zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Dies bedeutet, dass auch die Aufwendungen für die Begleitpersonen der Arbeitnehmer bei der Berechnung des geldwerten Vorteils der Arbeitnehmer berücksichtigt werden müssen, wobei diese Aufwendungen den Arbeitnehmern zuzurechnen sind, in deren Begleitung sie an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Auch die Kosten des Rahmenprogrammes, wie z.B. für eine Musikkapelle oder die Saalmiete, sind bei der Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigen. Lediglich die betriebsinternen Kosten, also Kosten, die nicht für die Aufwendungen an Dritte entstehen, bleiben unberücksichtigt. Findet die Weihnachtsfeier in den eigenen Werkräumen des Betriebes statt, müssen keine anteiligen Raumkosten für die Feier errechnet werden.

Im Gegenzug hat der Gesetzgeber aus der früheren Freigrenze einen Freibetrag gemacht. Soweit die Zuwendungen 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Der Freibetrag wird jedoch nur gewährt, wenn es sich um eine herkömmliche Betriebsveranstaltung handelt. Abgrenzungsmerkmale für die Herkömmlichkeit sind die Häufigkeit oder die besondere Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung. In Bezug auf die Häufigkeit ist eine Betriebsveranstaltung üblich, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an, weshalb auch mehrtägige Veranstaltungen als herkömmlich angesehen werden können.

Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass der Freibetrag nur noch für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich zu gewähren ist.

Hinweis:

Eine Weihnachtsfeier ist stets eine herkömmliche Veranstaltung, sofern sich die Ausgestaltung der Feier im üblichen Rahmen bewegt.

In den Freibetrag können außerdem nur solche Zuwendungen einbezogen werden, die als üblich anzusehen sind. Dies sind insbesondere

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.

Auch Geschenke, deren Wert 60 € nicht übersteigt, zählen zu den üblichen Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung. Üblich ist auch die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung.

Handelt es sich um eine unübliche Veranstaltung oder wird der Freibetrag überschritten, besteht außerdem für den Arbeitgeber die Möglichkeit, für den steuerpflichtigen Teil der Zuwendung die Lohnsteuer pauschal mit 25 % zu berechnen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer keinen individuellen Arbeitslohn versteuern. Auch Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an.

Hinweis:

Wenn Sie noch weitere Fragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen haben, so sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

4. Einkommensteuererklärung in elektronischer Form

Ein Steuerpflichtiger, der Gewinneinkünfte erzielt, ist auch dann zur Abgabe seiner Einkommensteuererklärung in elektronischer Form verpflichtet, wenn er nur geringfügige Gewinne (500 €) erzielt, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Ein Steuerpflichtiger erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und zudem geringfügige Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als Fotograf und Autor bzw. als Tauchlehrer. Die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2010 bis 2012 wurden unter Verwendung der Software WISO Steuer-Sparbuch erstellt. Die Einreichung der Erklärungen für die Veranlagungszeiträume 2010 und 2011 erfolgte jeweils nur in Papierform beim Finanzamt. Das Finanzamt wies ihn erstmals im Jahr 2011 darauf hin, dass er wegen dieser selbstständigen Tätigkeit verpflichtet sei, seine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln. Der Steuerpflichtige wandte ein, dass die Gewinne aus seiner selbstständigen Arbeit in Zukunft nur bei ca. 500 € pro Jahr liegen würden. Außerdem lehne er die Übermittlung persönlicher Daten via Internet grundsätzlich ab, weil er selbst bereits einschlägige Erfahrungen mit Internetmissbrauch haben machen müssen. Selbst beim Internet-Banking könne keine absolute Sicherheit garantiert werden. Das Finanzamt lehnte seinen Antrag auf künftige Abgabe von Einkommensteuererklärungen in Papierform dennoch ab. Auch Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Das Finanzgericht urteilte, nach dem Einkommensteuergesetz sei die elektronische Form zwingend, wenn der Gewinn mehr als 410 € betrage. Es sei unstrittig, dass die Erklärungsabgabe durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen weder wirtschaftlich noch nach den individuellen Fähigkeiten unzumutbar war. Das nach Ausschöpfung aller technischen Sicherungsmöglichkeiten verbleibende Restrisiko eines Hacker-Angriffs auf die gespeicherten oder übermittelten Daten, müsse der Steuerpflichtige im Hinblick auf das staatliche Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und einer Kostenersparnis hinnehmen. Eine absolute Geheimhaltung von Daten könne ohnehin nicht garantiert werden, da auch "analog" in Papierform gespeicherte Daten gestohlen werden könnten, z.B. bei einem Einbruch in die Wohnung oder in Bankbriefkästen. Auch bei der Umsatzsteuer seien elektronische Steuererklärungen vorgeschrieben und insoweit habe der BFH bereits entschieden, dass dies trotz "NSA-Affäre" verfassungsmäßig sei.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Juli 2015, 1 K 2204/13, rechtskräftig, LEXinform Nr.5018135

5. Vertragsarztzulassung als unselbstständiger Bestandteil des Praxiswerts

Regelmäßig ist eine Vertragsarztzulassung unselbstständiger Bestandteil des Praxiswerts einer Arztpraxis. Nur im Ausnahmefall kann sie sich durch einen gesonderten Veräußerungsvorgang zu einem selbstständigen immateriellen Wirtschaftsgut konkretisieren. Dies ist nicht der Fall, wenn sich der Kaufpreis am Verkehrswert der Praxis orientiert und daneben auch andere wesentliche im Praxiswert enthaltene Bestandteile erworben werden.

Im Streitfall hatte eine Fachärztin für Orthopädie eine Facharztpraxis erworben, die sie im eigenen Namen auf eigene Rechnung fortführen sollte. Dabei ging die Patientenkartei auf die Ärztin über, soweit die Patienten ihr Einverständnis erklärten. Der Kaufpreis wurde gutachterlich ermittelt, wobei auch ein Praxiswert ausgewiesen wurde. Neben dem Praxisinventar übernahm die Ärztin die bestehenden Arbeitsverhältnisse und trat im Wesentlichen in die bestehenden Verträge ein. Da sich das Praxisinventar jedoch als überwiegend erneuerungsbedürftig erwies und nicht mehr den Hygienevorschriften entsprach, wurde die Praxis kurzfristig nach dem Erwerb mit einer anderen Facharztpraxis vereinigt. In die neue Praxisgemeinschaft wurden das bisherige, noch brauchbare Inventar sowie die bestehenden Arbeitsverhältnisse und die Patientenkartei überführt. Die vorgenommene Abschreibung für den Praxiswert über 3 Jahre wurde vom Finanzamt nach einer Betriebsprüfung versagt, weil der entsprechende Kaufpreisanteil nach Auffassung des Finanzamts nicht für einen Praxiswert, sondern für eine nicht abschreibbare Vertragsarztzulassung gezahlt worden sei.

Das Finanzgericht gab der Ärztin Recht. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Praxisübernahmevertrag den Erwerb eines Praxiswerts zum Gegenstand. Bei einem Praxiswert handele es sich um ein selbstständiges abnutzungsfähiges Wirtschaftsgut. Es sei keine nichtabnutzbare kassenärztliche Zulassung unabhängig von den übrigen Bestandteilen des Praxiswerts veräußert worden. Der Praxiswert bestehe aus dem erworbenen Chancenpaket und setze sich aus verschiedenen Einzelbestandteilen (z.B. Patientenstamm, Standort, Umsatz usw.) zusammen. Die Vertragsarztzulassung sei regelmäßig unselbstständiger Bestandteil dieses Praxiswerts. Die Vertragsarztzulassung könne zwar durch einen gesonderten Veräußerungsvorgang zu einem selbstständigen immateriellen Wirtschaftsgut konkretisiert werden. Entscheidend sei aber, ob nach dem wirtschaftlichen Gehalt des Vertrags tatsächlich nur der Erwerb der Kassenzulassung

gewollt war. Eine solche Absicht lasse sich annehmen, wenn der Erwerber eine Zahlung im Zusammenhang mit der Erlangung der Vertragsarztzulassung leistet, ohne jedoch die übrige Praxis zu übernehmen, weil er den Vertragsarztsitz an einen anderen Ort verlegen will. Ein solcher Ausnahmefall komme allerdings nicht in Betracht, wenn sich die Zahlung am Verkehrswert der Praxis orientiert. Die Kassenarztzulassung sei dann nicht vom Praxiswert trennbar.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 27. Mai 2015, 11 K 2364/13 F, www.justiz.nrw.de

6. Antragsfrist auf Regelbesteuerung bei Dividenden

Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften unterliegen beim Dividendenempfänger grundsätzlich der Abgeltungsteuer und somit dem ermäßigten Steuersatz von 25 %. Auf Antrag kann der Steuerpflichtige jedoch auch die Anwendung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens wählen. Hierbei werden 60 % der Dividenden dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen unterworfen. In der Regel ist die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens deutlich günstiger als der Abgeltungssteuersatz. Lediglich bei Steuerpflichtigen, deren individueller Steuersatz sich im Bereich des Spitzensteuersatzes bewegt, kann die Anwendung der Abgeltungsteuer günstiger sein.

Beispiel:

Dividende 10.000 €	Steuerbelastung	
	individueller Steuersatz 30 %	individueller Steuersatz 42 %
Abgeltungssteuer	25 % v. 10.000 € = 2.500 €	25 % v. 10.000 € = 2.500 €
Halbeinkünfteverfahren (60%)	30 % v. 6.000 € = 1.800 €	42 % v. 6.000 € = 2.520 €

Vor dem BFH ging es nun um die Frage, bis wann spätestens der Antrag auf das Teileinkünfteverfahren erfolgen muss.

Geklagt hatte die Gesellschafterin einer GmbH, von der sie Leistungen erhalten hatte, die als verdeckte Gewinnausschüttungen deklariert wurden. In der Einkommensteuererklärung wurde jedoch versäumt, einen Antrag auf individuelle Besteuerung der Kapitalerträge zu stellen, wodurch die Steuer auf die Ausschüttung anhand des Teileinkünfteverfahrens berechnet worden wäre.

Noch bevor das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid erlassen hatte, wurde der Antrag nachgereicht. Das Finanzamt wollte den Antrag jedoch nicht mehr berücksichtigen, da dieser nicht zusammen mit der Einkommensteuererklärung und somit verspätet abgegeben wurde.

Die Handhabe des Finanzamtes wurde durch das Finanzgericht und schließlich auch durch den BFH bestätigt.

Im Einkommensteuergesetz sei klar formuliert, dass der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen sei. Maßgeblicher Zeitpunkt der Antragstellung sei daher der Eingangsstempel der Steuerklärung des Finanzamtes. Diese Antragsfrist, die nicht an die Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides gekoppelt ist, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bei einem steuerlich beratenen Steuerpflichtigen könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass mit dem Antrag auf Günstigerprüfung konkludent auch ein Antrag auf Regelbesteuerung gestellt werde.

Hinweis:

Bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften ist die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und somit ein Antrag auf Anwendung der Regelbesteuerung für diese Einkünfte oft günstiger.

Wir berechnen anhand Ihres individuellen Steuersatzes, ob ein entsprechender Antrag für Sie zu einer geringeren Steuerlast führt und stellen diesen für Sie natürlich auch fristgerecht mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Juli 2015, VIII R 50/14, LEXinform Nr. 0934860

7. Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen

In einem aktuellen Fall, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen streitig war, hat der BFH nun bestätigt, dass die Dokumentation bzw. der Nachweis (Beleg- und Buchnachweis) einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung innerhalb enger Grenzen geführt werden muss.

Ein Steuerpflichtiger fakturierte in den Streitjahren 2001 bis 2004 Gegenstände an eine in Italien ansässige Firma. Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Lieferungen steuerpflichtig seien und erließ für die Streitjahre geänderte Umsatzsteuerbescheide.

Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Nach Auffassung des Finanzgerichts hatte der Steuerpflichtige den Belegnachweis nicht erbracht. Die Frachtbriefe enthielten keine Angaben zu ausländischen Auslieferungsorten. Die im Abholfall erforderliche Versicherung fehle. Es sei nicht erkennbar, wer die Frachtbriefe ausgestellt habe. Auch die nachträglich erteilte Bestätigung begründe

keinen Belegnachweis, da sie nicht von der Person stamme, die die Transporte tatsächlich durchgeführt habe. Die angebotene Zeugenaussage sei unerheblich.

Der BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichtes. Ein Unternehmer müsse die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung beleg- und buchmäßig nachweisen. Diesen Buch- und Belegnachweis habe der Steuerpflichtige nicht erbracht. Bereits wegen der Unklarheiten in den vorgelegten Frachtbriefen über die Bestimmungsorte der Lieferungen im In- oder Ausland und weiteren Unklarheiten (z.B. hinsichtlich der Person des Belegausstellers) könne die Steuerbefreiung nicht anerkannt werden. Die Steuerbefreiung ließe sich auch nicht auf die Grundsätze der Neutralität oder der Verhältnismäßigkeit und auch nicht auf Vertrauensschutz stützen.

Der Neutralitätsgrundsatz gebiete die Steuerbefreiung auch dann, wenn der Steuerpflichtige zwar die formellen Anforderungen an den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung nicht oder nicht vollständig erfülle, die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung aber unbestreitbar vorlägen. Das sei vorliegend aber gerade nicht der Fall.

Nur wenn der Formalbeweis ausnahmsweise nicht oder nicht zumutbar geführt werden könne, gebiete es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Nachweis auch in anderer Form zuzulassen. Hierl seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Steuerpflichtige an der Führung des Buch- und Belegnachweises gehindert oder dieser für ihn unzumutbar gewesen war. Ein Beweis durch Zeugen komme als Ersatz für den gesetzlich vorgesehenen Buch- und Belegnachweis grundsätzlich nicht in Betracht und zwar weder von Amts wegen noch auf Antrag.

Ein Unternehmer könne sich auf Vertrauensschutz berufen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruhe und er die Unrichtigkeit dieser Angaben nicht erkennen konnte. Mit Blick auf die Mängel des Belegnachweises aufgrund der unvollständigen und zudem widersprüchlichen Angaben in den Frachtbriefen fehle es daran hier aber.

Hinweis:

Der BFH befand, dass der behauptete Verfahrensmangel - die Nichtvernehmung des benannten Zeugen - nicht durchgreife und wies die Revision damit zurück.

Damit hat der BFH klar gestellt, dass der Belegnachweis für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung stets geführt werden muss. In Abholfällen sollte der Nachweis mit einer Gelangensbestätigung geführt werden.

Wenn Sie Fragen zu den Nachweispflichten bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung haben, so sprechen Sie uns an. Wir geben Ihnen hier gerne Auskunft.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. März 2015, V R 14/14, NWB DokNr.: VAAAE 99393

8. Kein Werbungskostenabzug für Schuhkauf einer Schuhverkäuferin

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine Schuhverkäuferin für die Anschaffung von Schuhen selbst dann keine Werbungskosten geltend machen kann, wenn sie verpflichtet ist, während der Arbeit Schuhe ihres Arbeitgebers zu tragen.

Eine Steuerpflichtige war in einem Schuhhaus tätig, das zu einer Kette gehörte. In den Servicestandards war festgelegt, dass jede Mitarbeiterin sauber geputzte Schuhe aus eigenem Haus tragen muss. In ihrer Einkommensteuererklärung 2013 machte sie für den Erwerb der Schuhe Aufwendungen von 850 € als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich 110 € als Aufwendungen für Arbeitsmittel. Den hiergegen eingelegten Einspruch lehnte das Finanzamt ab, da es sich bei den Schuhen nicht um typische Berufskleidung sondern um bürgerliche Kleidung handele. Zur Begründung ihrer Klage trug die Steuerpflichtige vor, diese Schuhe nur während der Arbeit getragen zu haben.

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung seien als Kosten der Lebensführung steuerlich nicht abzugsfähig. Sie führen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung selbst dann nicht zum Werbungskostenabzug, wenn kein Zweifel besteht, dass die konkreten Kleidungsstücke so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werden, so die Richter. Ein Werbungskostenabzug sei bereits immer dann ausgeschlossen, wenn die private Benutzung eines Kleidungsstücks als bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liege. Dies gelte nicht für typische Berufskleidung, die nach ihrer Beschaffenheit nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und wegen der Eigenart des Berufes nötig sei. Die Schuhe würden zur allgemeinen Damenmode gehören. Damit seien sie keine typische Berufskleidung. Die Schuhe könnten nach ihrer Beschaffenheit gleichermaßen bei privaten Anlässen als Teil der bürgerlichen Kleidung getragen werden. Aus diesem Grund sei eine objektive Abgrenzung zwischen berufsbezogenen Aufwendungen und Kosten der privaten Lebensführung nicht möglich.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 1. Juli 2015, 9 K 3675/14, www.juris.nrw.de

9. Steuerfreiheit von Trinkgeldern

Der BFH hat entschieden, dass freiwillige Zahlungen von Spielbankkunden an die Saalassistenten einer Spielbank für das Servieren von Speisen und Getränken steuerfreie Trinkgelder sein können. Die Steuerfreiheit entfällt nicht dadurch, dass der Arbeitgeber als eine Art Treuhänder bei der Aufbewahrung und Verteilung der Gelder eingeschaltet ist.

Ein Steuerpflichtiger war in einer Spielbank als eine Art Kellner mit dem Bedienen der Spielbankkunden betraut. Er war nicht Teil des spieltechnischen Personals, wie etwa die Croupiers (Kassierer). Im Gehaltstarifvertrag wurden die freiwilligen Zuwendungen von Besuchern der Spielbank an die Saalassistenten als Trinkgelder bezeichnet, die arbeitstäglich zu erfassen und ausschließlich zugunsten der Saalassistenten zu verwenden waren. Die Saalassistenten erhielten aus dem Aufkommen monatlich vorab einen pauschalen Anteil, der Restbetrag wurde nach einem festgelegten Punktesystem von der Spielbank auf diese verteilt. Das Finanzamt vertrat im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Spielbank die Auffassung, es handele sich dabei nicht um steuerfreies Trinkgeld. Das Finanzgericht schloss sich dieser Auffassung an und wies die Klage ab.

Der BFH sah das anders. Er hat das Urteil der Vorinstanz hinsichtlich der Behandlung der freiwilligen Zahlungen der Spielbankkunden aufgehoben und entschieden, dass es sich hierbei um steuerfreie Trinkgelder handelt. Nach dem Einkommensteuergesetz und der bisherigen BFH-Rechtsprechung sind Trinkgelder ohne betragsmäßige Begrenzung steuerfrei, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Rechnungsbetrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist. Der tarifvertragliche Zahlungsanspruch gegen die Spielbank regelt lediglich die Verteilung und Auskehrung der bereits von den Spielbankkunden geleisteten Trinkgelder.

Es liege hier eine typische persönliche und unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen den Saalassistenten und den Spielbankkunden vor. Es bestehe gerade kein gesetzliches Trinkgeldannahmeverbot, wie es für Croupiers gelte. Zudem sei auch die Zuwendung eines Dritten gegeben, wie es der Trinkgeldbegriff voraussetze. Die Einschaltung der Spielbank als eine Art Treuhänder bei der Verteilung der Gelder stehe dem nicht entgegen, vielmehr sei dieses Verteilungssystem vergleichbar mit einer "Poolung von Einnahmen".

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Juni 2015, VI R 37/14, www.juris.bundesfinanzhof.de

10. Stückzinsen aus der Veräußerung vor 2009 erworbener Wertpapiere

Bei festverzinslichen Wertpapieren werden die Zinsen in der Regel zu einem festen Termin für eine Zinsperiode gezahlt. Der Inhaber der Wertpapiere bekommt die Zinsen hier für die gesamte Zinsperiode gutgeschrieben. Werden die Wertpapiere während einer laufenden Zinsperiode veräußert, hat der Verkäufer neben dem Anspruch auf die Zahlung des Kurswertes der Wertpapiere auch Anspruch gegenüber dem Käufer auf die Vergütung der Zinsen die auf seine Besitzzeit während der Zinsperiode entfallen - sogenannte Stückzinsen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass diese Zinserträge steuerpflichtige Kapitalerträge sind, die der Abgeltungssteuer zu unterwerfen sind, auch wenn die Stückzinsen auf Wertpapiere entfallen, die vor dem 1. Januar 2010 angeschafft wurden.

Ein Steuerpflichtiger verkaufte am 8. Februar 2010 festverzinsliche Wertpapiere, die er im Jahr 2008 erworben hatte. Hieraus flossen ihm rund 16.000 € Stückzinsen zu, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen.

Das Finanzamt setzte auf die Zinsen Einkommensteuer anhand des besonderen Steuertarifes von 25 % fest. Zu Recht wie das Finanzgericht entschied. Nach der mit der Einführung der Abgeltungssteuer geschaffenen Übergangsregelung würden lediglich Kursgewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Kapitalforderungen von der Besteuerung ausgenommen. Die Vorschrift sei auslegungsbedürftig, weil Wortlaut und Zweck nicht übereinstimmten. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und die Gesetzesmaterialien zeigten auf, dass der Gesetzgeber mit der Übergangsvorschrift nur die bis zum 31. Dezember 2008 steuerfreien Kursgewinne erfassen wollte, nicht aber die bereits vor der Einführung der Abgeltungssteuer ausdrücklich der Steuerpflicht unterworfenen Stückzinsen.

Hinweis:

In der Literatur ist die Anwendbarkeit der Vorschrift auf Stückzinsen umstritten. Auch das Finanzgericht Münster hatte in einem Urteil aus 2012 die Steuerbarkeit von Stückzinsen die auf Wertpapiere entfallen, die vor 2009 angeschafft wurden, verneint. Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. April 2015, 4 K 39/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 22/15), NWB DokNr.: XAAAE 93455

11. Antrag auf Anwendung der Günstigerprüfung bei der Abgeltungssteuer

Eine Steuerpflichtige erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sowie einer Leibrente. Daneben erhielt sie auch Kapitalerträge, die sie nicht in ihrer Einkommensteuererklärung angab, da dafür schon die Abgeltungssteuer von 25% abgeführt worden war. Im Einkommensteuerbescheid blieben die Kapitalerträge daher unberücksichtigt. Da ihr individueller Steuersatz unter 25 % lag, stellte sie nachträglich einen Antrag auf Günstigerprüfung - jedoch erst nach Ablauf der Einspruchsfrist für ihren Einkommensteuerbescheid.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen werden Kapitaleinkünfte im Wege der Günstigerprüfung dann nicht in Höhe von 25 % (Abgeltungssteuer), sondern nach dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen besteuert, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich der Zusatzsteuern führt.

Im vorliegenden Fall lehnte das Finanzamt und später auch das Finanzgericht die Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides ab. Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Der Antrag auf Günstigerprüfung nach dem Einkommensteuergesetz sei zwar unbefristet, so dass ein solcher von der Steuerpflichtigen auch nachträglich gestellt werden könnte. Eine zeitliche Befristung für den Antrag auf Günstigerprüfung ergäbe sich aber aus der Bestandskraft der Steuerfestsetzung. Zwar sei dem Finanzamt erst nach der Steuerfestsetzung bekannt geworden, dass die Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte erzielt habe, die bei der angeordneten Gesamtbetrachtung der Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer geführt hätten. Eine Korrekturmöglichkeit für derartige „neue Tatsachen“ sei jedoch nur möglich, wenn den Steuerpflichtigen an dem nachträglichen Bekanntwerden kein Verschulden treffe. Da die Steuerpflichtige die relevanten Steuerbescheinigungen aber bereits vor der Abgabe der Einkommensteuererklärung erhalten habe, sei hier ein Verschulden der Steuerpflichtigen zu bejahen.

Hinweis:

Mit diesem Urteil hat der BFH die wichtige Frage entschieden, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag auf Günstigerprüfung gestellt werden kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Mai 2015, VIII R 14/13, www.juris.bundesfinanzhof.de

12. Gleitende Vermögensübergabe - Anwendung des neuen Rechts

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen erstmals gesetzlich geregelt. Hierbei wurde der Anwendungsbereich - im Hinblick auf die zuvor ergangene BFH-Rechtsprechung - erheblich beschränkt. Steuerlich begünstigt ist seitdem nur noch die Übertragung unternehmerisch genutzten Vermögens. Altverträge genießen zwar grundsätzlich Bestandsschutz. Für eine „gleitende“ Vermögensübergabe, bei der ein zunächst vereinbarter Vorbehaltsnießbrauch zugunsten des Vermögensübergabers später durch eine private Versorgungsrente abgelöst wird, verlangt die Finanzverwaltung nach einem BMF-Schreiben aus 2010 allerdings, dass sowohl die Ablösung an sich als auch der Zeitpunkt hierfür bereits im ursprünglichen Übergabevertrag verbindlich vereinbart wurden.

Jetzt hat der BFH entgegen dem BMF-Schreiben aus 2010 entschieden, dass Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der gleitenden Übergabe von Privatvermögen grundsätzlich auch weiterhin als Rente oder dauernde Last abgezogen werden können, wenn die Vermögensübertragung vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden ist. Es kommt insofern nicht darauf an, in welchem Zeitpunkt der Nießbrauch abgelöst und die Versorgungsleistung vereinbart worden sind. Unerheblich ist auch, ob die Ablösung des Nießbrauchs und der Zeitpunkt bereits im Übergabevertrag verbindlich vereinbart waren.

Ein Vater übertrug seinem Sohn im Jahr 2007 im Wege vorweggenommener Erbfolge verpachtete Grundstücke. Diese gehörten ursprünglich zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, den der Vater aufgegeben hatte. Der Vater behielt sich ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht vor. Hierauf konnte er jederzeit durch schriftliche Erklärung verzichten. Für diesen Fall waren ihm monatlich Versorgungsleistungen in Höhe der erzielbaren Netto-Pachteinnahmen zu zahlen. Im Oktober 2010 verzichtete der Vater auf sein Nießbrauchsrecht und vereinbarte mit dem Übernehmer ein jährliches Baraltenteil von 15.000 € ab 1. Januar 2011. Der Sohn begehrte hierfür den Sonderausgabenabzug nach dem Einkommensteuergesetz. Das Finanzamt versagte dies mit dem Argument, es sei nicht (mehr) privilegiertes Privatvermögen übertragen worden. Von der Übergangsregelung könne der Steuerpflichtige nicht profitieren, da der Übertragungsvertrag aus dem Jahr 2007 keinen konkreten Zeitpunkt für die Ablösung des Nießbrauchs enthielt.

Der BFH bestätigte das Urteil der Vorinstanz. Für die Frage, ob altes oder neues Recht anwendbar sei, komme es nicht darauf an, wann die Versorgungsleistung vereinbart worden ist. Das alte Recht sei vielmehr auf alle Versorgungsleistungen (Renten, dauernde Lasten) anzuwenden, für die das neue Recht nach Maßgabe der abschließend formulierten Übergangsvorschrift nicht zur Anwendung kommt. Der Gesetzgeber habe sich insofern bewusst dafür entschieden, auf Altverträge ohne zeitliche Einschränkung das alte Recht weiter anzuwenden. Das schließe die Fälle der gleitenden Vermögensübergabe ein. Aus der Formulierung der Übergangsvorschrift und der

Gesetzesbegründung ergäbe sich, dass es hierfür allein auf den Zeitpunkt des Übergabevertrags ankomme. Die hiervon abweichende Auffassung der Finanzverwaltung, wonach in derartigen Fällen das alte Recht nur gelten solle, wenn die Ablösung des Nießbrauchsrechts gegen Versorgungsleistungen und der Zeitpunkt bereits im Übertragungsvertrag verbindlich vereinbart waren, finde im Gesetz keine Stütze.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Mai 2015, IX R 32/14, LEXinform Nr. 0934906

13. Keine Verteilung hoher außergewöhnlicher Belastungen

Hohe außergewöhnliche Belastungen können nicht im Billigkeitswege auf mehrere Jahre verteilt werden, wenn sie sich im Kalenderjahr, in dem sie verausgabt worden sind, steuerlich nur eingeschränkt auswirken können - so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Den steuerpflichtigen Eltern von drei Kindern gehörte eine Doppelhaushälfte. Diese hatten sie mit umfangreichen Baumaßnahmen behindertengerecht umgestaltet, um ihre schwerbehinderte Tochter in ihren eigenen Räumlichkeiten weiter betreuen und pflegen zu können. Die Maßnahmen umfassten u.a. einen zweistöckigen Anbau, in dem ein Lastenaufzug integriert war. Die Eltern haben dort ein Pflegezimmer für ihre Tochter eingerichtet und mit einem Spezialbett, einer Spezialbadewanne sowie Therapiegeräten ausgestattet. Die in 2011 angefallenen Kosten beliefen sich auf knapp 166.000 €, von denen die Pflegekasse nur gut 2.500 € übernahm. Die Eltern machten einen Teilbetrag der Umbaukosten i.H.v. 60.000 € als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung 2011 geltend und beantragten den Restbetrag auf die folgenden zwei Veranlagungsjahre zu verteilen. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen i.H.v. 149.100 € als außergewöhnliche Belastungen an, lehnte jedoch die Verteilung auf mehrere Jahre ab und setzte die Einkommensteuer nur für das Jahr 2011 mit 0 € fest.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Auffassung des Finanzamtes bestätigt. Der Zeitpunkt des steuerlichen Abzugs werde durch das sogenannte Abflussprinzip und den Grundsatz der Abschnittsbesteuerung vorgegeben und sei daher nur in dem Veranlagungszeitraum zulässig, in dem der Betrag auch verausgabt worden sei. Die begrenzte steuerliche Auswirkung liege darin, dass die Umbaukosten im Jahr 2011 höher gewesen seien als der Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuerpflichtigen, so dass der übersteigende Teil der Ausgaben sich in diesem Jahr steuerlich nicht mehr auswirken können. Hierbei handele es sich um eine Härte, die sich aus der Entscheidung des Gesetzgebers für die Bemessung der Einkommensteuer unter Anwendung des Grundsatzes der Abschnittsbesteuerung und des Abflussprinzips ergäbe. Eine Verteilung auf nachfolgende Kalenderjahre sei nicht möglich. Es sei nicht Ziel der gesetzlichen Regelung, dem Steuerpflichtigen die größtmögliche Steuerentlastung zu gewähren.

Hinweis:

Das Finanzgericht Saarland ist in 2013 in einem ähnlichen Fall zu einem anderen Urteil gekommen. Dem folgte der Senat des Finanzgerichtes Baden-Württemberg nicht und ließ daher die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu.

Nun hat der BFH die Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden. Ein Einspruch in ähnlichen Fällen ist hier Pflicht. Aufgrund des erneut anhängigen Verfahrens wird auch die Verfahrensruhe wieder gewährt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. April 2015, 3 K 1750/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 36/15), LEXinform Nr. 5017992

14. Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail

Eine Steuerpflichtige wandte sich im Januar 2013 mit einem Einspruch gegen die Aufhebung eines Kindergeldbescheides. In dem Bescheid war die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben. Gegen diesen Bescheid legte sie mit einfacher E-Mail Einspruch ein, den die Familienkasse als unbegründet zurückwies.

Das Finanzgericht wies die Klage dagegen aus formalen Gründen ab. Da der Einspruch mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht wirksam eingelegt worden sei, liege ein bereits bestandskräftiger Aufhebungsbescheid vor.

Der BFH widersprach der Auffassung des Finanzgerichtes. Nach der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung der Abgabenordnung sei der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären gewesen. Der Begriff „schriftlich“ sei nicht mit „Schriftform“ gleichzusetzen - so der BFH. Mit der strengeren Schriftform werde die eigenhändige Unterschrift gefordert. Im Fall der Einspruchseinlegung sei die eigenhändige Unterschrift aber nicht erforderlich. Es reiche aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgehe, wer den Einspruch eingelegt habe. Insoweit sei ein einfaches elektronisches Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur (z.B. eine einfache E-Mail) geeignet, einen papiergebundenen, schriftlich eingelegten Einspruch zu ersetzen. Voraussetzung sei jedoch, dass die Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet habe.

Dies sei im vorliegenden Fall geschehen, da die Familienkasse in ihrem Bescheid ihre E-Mail-Adresse angegeben hatte.

Hinweis:

Das BFH-Urteil betrifft die alte Rechtslage. Ab 1. August 2013 wurde die Abgabenordnung dahingehend ergänzt, dass der Einspruch auch "elektronisch" eingereicht werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein einfaches elektronisches Dokument zur Einspruchseinlegung ausreicht und es nicht der Einhaltung der strengeren "elektronischen Form" bedarf, die eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert.

Zu beachten ist, dass die für das Einspruchsverfahren eingeführte Erleichterung nicht für das Klageverfahren gilt. Die Finanzgerichtsordnung ist formstrenger; Einzelheiten zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung lassen sich der Rechtsbehelfsbelehrung der jeweiligen Einspruchsentscheidung entnehmen.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Mai 2015, III R 26/14, www.juris.bundesfinanzhof.de

15. Neue Umlagesätze für Minijobber

Zum 01.09.2015 haben sich die Umlagesätze für Minijobber erhöht. Vielen Arbeitgebern ist es gar nicht bewusst, aber auch Minijobber haben einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf eine finanzielle Absicherung im Mutterschutz. Konsequenterweise unterliegen auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse der Umlagepflicht. Durch das Umlageverfahren soll die finanzielle Belastung, die gerade kleinere und mittlere Betriebe im Falle der Erkrankung eines Arbeitnehmers erleiden, zumindest teilweise aufgefangen werden.

Hierfür haben die Arbeitgeber eine monatliche Abgabe an die jeweiligen Krankenkassen der Arbeitnehmer zu entrichten. Die Höhe der zu zahlenden Umlage richtet sich nach dem Verdienst der Arbeitnehmer und einem von den Krankenkassen individuell festgelegten Prozentsatz.

Erkrankt ein Arbeitnehmer, muss der Arbeitgeber dessen Lohn für die Dauer von 6 Wochen weiterzahlen. Diese Lohnfortzahlung wird dem Arbeitgeber auf Antrag teilweise von der Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet. Betriebe nehmen am Umlageverfahren U1 (Umlage für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) teil, wenn sie in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte Grenze.

Zur Teilnahme am Umlageverfahren U2 (Umlage für die Lohnfortzahlung im Mutterschutz) sind alle Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, verpflichtet.

Die Umlage wird zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen an die jeweilige Krankenkasse abgeführt. Im Falle von Minijobbern wird diese zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Bundesknappschaft abgeführt, unabhängig davon, wie und wo der Minijobber krankenversichert ist.

Die Bundesknappschaft hat ihre Umlagesätze zum 1. September 2015 erhöht. Diese betragen nun für die Umlage U1 (Umlage für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) 1 % (bisher 0,7 %) und für die Umlage U2 (Umlage für die Lohnfortzahlung im Mutterschutz) 0,3 % (bisher 0,24 %).

Die Erstattungssätze hingegen bleiben unverändert. Diese betragen bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall 80 % und bei der Lohnfortzahlung im Mutterschutz 100 %.

Hinweis:

In der Praxis wird Minijobbern meist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit vergütet. Hierbei sind sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer oftmals nicht darüber im Klaren, dass der Lohn auch dann zu zahlen ist, wenn der Arbeitnehmer zum Dienst eingeteilt wurde, diesen krankheitsbedingt aber nicht antreten konnte. Auch in Fällen, in denen der Minijobber eine fixe monatliche Vergütung erhält, denken die Arbeitgeber häufig nicht daran, dass sie einen Erstattungsanspruch gegenüber der Bundesknappschaft haben, wenn ihr Arbeitnehmer krankheitsbedingt nicht die übliche monatliche Stundenzahl ableisten konnte.

Erstellen wir die Lohnabrechnung für Sie, dann denken Sie daran, uns auch stets die Krankmeldungen Ihrer Minijobber einzureichen, damit wir für Sie den Erstattungsantrag bei der Bundesknappschaft einreichen können. Beachten Sie hier auch, dass die Vorlage eines ärztlichen Attestes erst ab einer Erkrankung des Arbeitnehmers von mehr als drei Kalendertagen notwendig ist. Sie können bei einer kurzen Erkrankung des Arbeitnehmers also auch ohne die Einsendung eines ärztlichen Attestes bei der Bundesknappschaft bzw. der Krankenkasse den Antrag auf Erstattung der Lohnfortzahlung stellen. Informieren Sie uns hier entsprechend über die Arbeitsunfähigkeit Ihres Arbeitnehmers.

Quelle: www.minijob-zentrale.de

16. Angabe der Steueridentifikationsnummer beim Kindergeld ab 2016

Im Juli hatte der Bundesrat eine Erhöhung des Kindergeldes um vier Euro, rückwirkend zum 01.01.2015, beschlossen. Die Nachzahlung für 2015 haben Eltern mittlerweile erhalten. Eine weitere Erhöhung folgt zum 01.01.2016. Durch die Erhöhung ändert sich das Kindergeld in 2016 je Kind und Monat wie folgt:

von 188 EUR	um + 2 EUR	auf 190 EUR	für das 1. + 2. Kind,
von 194 EUR	um + 2 EUR	auf 196 EUR	für das 3. Kind,
von 219 EUR	um + 2 EUR	auf 221 EUR	ab dem 4. Kind.

Ab 2016 wird die Auszahlung des Kindergeldes zudem an die Steueridentifikationsnummer des Kindes geknüpft. Eltern müssen ihrer Familienkasse daher die Steueridentifikationsnummer ihres Kindes mitteilen, um den Kindergeldbezug weiter sicher zustellen. Zu dieser Neuregelung hat das Bundeszentralamt für Steuern einen Frage- und Antworten-Katalog veröffentlicht.

Was ändert sich konkret zum 1. Januar 2016?

Wer Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse seine Steuer-Identifikationsnummer und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes angeben.

Wessen Steuer-Identifikationsnummern müssen angegeben werden?

Benötigt werden die Steuer-Identifikationsnummern des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

Warum ist zur Auszahlung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2016 die Steuer-Identifikationsnummer erforderlich?

Kindergeld wird für jedes Kind nur einmal ausgezahlt. Durch die Steuer-Identifikationsnummer wird sichergestellt, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommt.

Wie schnell muss ich meiner Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern schicken, damit Kindergeld weitergezahlt wird?

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen.

Wie kann ich meiner Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen?

Wenn Sie ohnehin Belege oder Nachweise einreichen müssen oder aus anderen Gründen bereits in Kontakt mit Ihrer Familienkasse stehen, teilen Sie die ab 2016 erforderlichen Steuer-Identifikationsnummern bei dieser Gelegenheit am besten gleich mit.

Kann ich die Steuer-Identifikationsnummer auch telefonisch durchgeben?

Nein. Allein die schriftliche Übermittlung stellt sicher, dass bei der Weitergabe der Steuer-Identifikationsnummern keine Übermittlungsfehler eintreten.

Stellt die Familienkasse die Kindergeldzahlung ein, wenn ihr die Steuer-Identifikationsnummern am 1. Januar 2016 nicht vorliegen?

Grundsätzlich werden die Familienkassen es nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummern sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug jedoch nicht erfüllt. Erhält die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht, ist sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

Muss die Steuer-Identifikationsnummer auch für Kinder angegeben werden, die vor dem 1. Januar 2016 geboren worden sind?

Ja. Die Regelung gilt ab 1. Januar 2016 unabhängig von dem Geburtsdatum des Kindes.

Mein Kind ist 52 Jahre alt und behindert. Muss ich für mein Kind die Steuer-Identifikationsnummer angeben?

Ja. Die Regelung gilt ab 1. Januar 2016 unabhängig von dem Geburtsdatum des Kindes.

Die Steuer-Identifikationsnummer gibt es doch erst seit 2008. Müssen die Steuer-Identifikationsnummern auch für Kinder angegeben werden, die vor 2008 geboren worden sind?

Ja. Eine Steuer-Identifikationsnummer wird unabhängig vom Geburtsdatum jeder Person zugeteilt, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Personen, die nicht melderechtlich erfasst, aber in Deutschland steuerpflichtig sind, erhalten ebenfalls eine Steuer-Identifikationsnummer.

Wo finde ich die Steuer-Identifikationsnummer von mir und meinem Kind?

Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Ihre Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet.

Ich finde die Steuer-Identifikationsnummern nicht. Muss ich eine neue Steuer-Identifikationsnummer beantragen?

Nein. Die Steuer-Identifikationsnummer bleibt ein Leben lang gültig. Sollten Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, können Sie mit dem Eingabeformular im Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern um erneute Zusendung bitten. Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt schriftlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Steuer-Identifikationsnummer weder telefonisch noch per E-Mail übermittelt werden.

Kann ich den Kindergeldantrag für mein neugeborenes Kind auch schon stellen, bevor meinem Kind eine Steuer-Identifikationsnummer mitgeteilt wurde?

Es empfiehlt sich, den Kindergeldantrag erst zu stellen, nachdem Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes mitgeteilt wurde. Der Kindergeldantrag kann zwar auch ohne die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes gestellt werden. Er kann allerdings erst abschließend bearbeitet werden, wenn diese vorliegt.

Ich habe Kindergeld schon vor Jahren beantragt. Dabei habe ich meine Steuer-Identifikationsnummer und die meiner Kinder angegeben. Muss ich jetzt noch etwas tun, um weiterhin ab 1. Januar 2016 Kindergeld zu erhalten?

Nein. Für Sie ändert sich nichts. Im Kindergeldantrag sind bereits seit mehreren Jahren Felder für die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer vorgesehen. Deshalb liegen den Familienkassen bereits viele Steuer-Identifikationsnummern vor.

Wir leben getrennt. Mein Ex-Partner hat alle Unterlagen. Ich bekomme das Kindergeld. Ich bin nicht sicher, ob der Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer bereits bekannt ist. Muss ich etwas tun, um weiterhin ab 1. Januar 2016 Kindergeld zu erhalten?

Ja. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die sich nicht sicher sind, ob sie die Steuer-Identifikationsnummern angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie die Steuer-Identifikationsnummern der Familienkasse mitteilen.

Ich habe die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates. Wie erhalte ich für mich und mein Kind eine Steuer-Identifikationsnummer?

Wenn Sie in Deutschland gemeldet sind, haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern auch eine Steuer-Identifikationsnummer erhalten und können damit einen Antrag auf Kindergeld stellen.

Mein Kind lebt im Ausland und hat keine deutsche Steuer-Identifikationsnummer. Was muss ich tun?

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht unter bestimmten Umständen auch für Kinder, die im EU-Ausland leben. Diese erhalten im Regelfall keine deutsche Steuer-Identifikationsnummer, da sie in Deutschland nicht steuerpflichtig sind. Deshalb ist ihre Identität auf andere geeignete Weise mit Hilfe der in den jeweiligen Ländern gebräuchlichen Personenidentifikationsmerkmale und Dokumente nachzuweisen.

Hinweis:

Die Bundesagentur für Arbeit weist außerdem noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das Kindergeld in jedem Fall auch ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummer fortgezahlt wird. Sollte die Identifikationsnummer der Familienkasse nicht vorgelegt werden, so werde die Familienkasse die Kindergeldberechtigten im Laufe des Jahres 2016 kontaktieren.

Quelle: www.bzst.de, www.arbeitsagentur.de

17. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember zu veröffentlichen

GmbH und GmbH & Co. KG, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2015 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Kleinstkapitalgesellschaften können ihrer Offenlegungspflicht statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Die Offenlegung bzw. Hinterlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Die Unternehmen erhalten bei Fristüberschreitung nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt.

Durch die Reform des Ordnungsgeldverfahrens kann es bei Überschreitung der Offenlegungsfrist u.U. zu einem verringerten Ordnungsgeld kommen. Erfüllt die Gesellschaft nach Ablauf der sechswöchigen Frist und vor Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz ihre Offenlegungspflicht, beträgt dieses nämlich

- 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch machen,
- 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.

18. Steueränderungsgesetz 2015: Erleichterungen beim IAB

Im Rahmen eines nunmehr betitelt Steueränderungsgesetzes 2015 sieht der Gesetzgeber bedeutende Erleichterungen beim sogenannten Investitionsabzug vor - allerdings werden diese erst wirksam für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, d.h. also erst ab dem Wirtschaftsjahr 2016 bzw. 2015/2016. Das Gesetz wurde im Oktober verabschiedet.

Zum einen muss der Steuerpflichtige die geplante Investition dann nicht mehr genau benennen; das Merkmal der Funktionsbenennung entfällt. Hatte er bisher beispielsweise einen Investitionsabzugsbetrag für einen Radlader eingestellt, dann aber einen LKW angeschafft, musste er bisher den Investitionsabzugsbetrag rückwirkend auflösen. Die Steuer wurde rückwirkend für das Jahr der Bildung entsprechend erhöht und verzinst - und dies, obwohl der Steuerpflichtige tatsächlich investierte, nur nicht in einen Radlader, sondern in einen LKW. In Zukunft wird an dieser bürokratischen gesetzlichen Hürde nicht mehr festgehalten.

Zum anderen ist eine Investitionsabsicht nicht mehr zwingend erforderlich. Trotz der rückwirkenden Auflösung bei ausbleibender Investition darf nämlich bisher ein Abzug nur vorgenommen werden, wenn eine solche Absicht bestand. Gerade bei Betriebsneugründungen, z.B. bei erstmaliger Investition in eine Photovoltaikanlage war das nicht immer einfach zu dokumentieren und es gab häufig Streit mit den Finanzämtern, der bis vor die Finanzgerichte ging.

Hinweis:

Faktisch wird der Investitionsabzugsbetrag damit zu einer Art „freien Rücklage“, die der Steuerpflichtige frei für Investitionen nutzen kann. Sollte er jedoch nicht investieren, muss er die in Anspruch genommenen Abzugsbeträge rückwirkend mit Verzinsung auflösen. Die übrigen Voraussetzungen/Bedingungen für die Vornahme von Investitionsabzugsbeträgen ändern sich nicht.

Mit der Neuregelung wird jedoch zur besseren Kontrolle der Abzugsbeträge eine elektronische Übermittlung derselben verlangt. Ausnahmen sollen nur für einige wenige Härtefälle zugelassen werden.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2015, BR-Drucks. 121/15(B)

19. Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags bei Betriebsveräußerung

Auch im Fall einer Betriebsveräußerung ist ein bisher nicht hinzugerechneter Investitionsabzugsbetrag im Jahr des ursprünglichen Abzugs rückgängig zu machen. Dies hat das Finanzgericht Hamburg entschieden.

Ein Steuerpflichtiger machte bei der Ermittlung des Gewinnes aus seinem Gewerbebetrieb einen Investitionsabzugsbetrag geltend. Am Ende des Investitionszeitraumes veräußerte er seinen Gewerbebetrieb. Weder er noch die Käuferin des Betriebes hatten die Auflösung des Investitionsabzugsbetrages beantragt. Das Finanzamt machte den Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Inanspruchnahme rückgängig und änderte insoweit den Einkommensteuerbescheid.

Der Steuerpflichtige stimmte dem Finanzamt zwar zu, dass der Investitionsabzugsbetrag aufzulösen war, jedoch war er der Ansicht, dass eine Auflösung erst im Jahr der Betriebsveräußerung zu erfolgen habe und dieser nicht im Jahr der Bildung rückgängig zu machen sei. Für eine Rückgängigmachung gäbe es in diesem Fall keine gesetzliche Grundlage, da die Regelung besage, dass der Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen sei, wenn die geplante Investition nicht innerhalb der nächsten drei Wirtschaftsjahre nach dem Jahr Bildung durchgeführt werde. Fälle, in denen die geplante Investition aufgrund der Aufgabe des Gewerbebetriebes nicht durchgeführt werde, seien hiervon nicht erfasst.

Die Richter aus der Hansestadt sahen dies jedoch anders. Der Investitionsabzugsbetrag sei in jedem Fall im Jahr der Bildung rückgängig zu machen.

Zum einen sei auch ein Rumpfwirtschaftsjahr ein Wirtschaftsjahr im Sinne der Vorschrift. Im vorliegenden Fall sei die Investition nicht innerhalb der auf das Wirtschaftsjahr der Geltendmachung folgenden drei Wirtschaftsjahre erfolgt, auch wenn das letzte Wirtschaftsjahr aufgrund der Betriebsveräußerung am 30.11. endete und somit kein volles Kalenderjahr vorlag.

Zum anderen sei der Investitionsabzugsbetrag auch dann im Wirtschaftsjahr der Bildung rückgängig zu machen, wenn die Investition in ein begünstigtes Wirtschaftsgut deswegen nicht mehr vorgenommen werden könne, weil am Ende des dreijährigen Investitionszeitraums der Betrieb im Ganzen veräußert oder aufgegeben werde. Notwendiger und ausreichender Umstand für die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages sei allein, dass dieser nicht aufgrund einer fristgerechten, begünstigten Investition hinzugerechnet worden sei. Der Gesetzgeber differenziere weder danach, ob der Steuerpflichtige die beabsichtigte Investition überhaupt nicht, nicht im geplanten Umfang oder nicht fristgerecht durchgeführt habe. Noch enthalte der Wortlaut eine Einschränkung dergestalt, dass für die faktische Aufgabe der Investitionsabsicht im Rahmen der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs etwas anderes gelten soll.

Die bisherige BFH-Rechtsprechung betreffe die insoweit anders ausgestaltete Vorgängerregelung der Ansparrücklage.

Hinweis:

Das Finanzgericht sah zwar keine Revisionsgründe gegeben. Der BFH hat jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde angenommen, sodass hier noch eine kleine Hoffnung auf ein anderslautendes Ergebnis gegeben ist, welches neuen Gestaltungsspielraum eröffnen würde.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 21. Mai 2015, 2 K 14/15, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: X B 104/15), EFG 2015 S. 536

20. Anerkennung von elektronisch übermittelten Kontoauszügen

In der Vergangenheit ließ die Finanzverwaltung elektronisch übermittelte Kontoauszüge nicht als Buchungsbeleg zu. Nach einer Anfrage der Deutschen Kreditwirtschaft und des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken hat sie aber nun ihre restriktive Auffassung aufgegeben.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte insbesondere kritisiert, dass an Kontoauszüge strengere Anforderungen gestellt wurden als z.B. an elektronisch übermittelte Rechnungen, die per E-Mail übermittelt werden können und den Belegnachweis erfüllen.

In ihrem Schreiben weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten der elektronischen Kontoauszüge wie auch bei elektronischen Rechnungen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erfüllen sind.

Sie regt weiter an, dass die Banken ihren Kunden innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kostenlose Zweitschriften der Kontoauszüge bereitstellen, um sicher zu gehen, dass zu keinem Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung fehlende Kontoauszüge nicht nachgeliefert werden können.

Hinweis:

Zu dieser in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung längst überfälligen Klarstellung der Finanzverwaltung ist anzumerken, dass für elektronische Kontoauszüge auch die Vorschriften der GoBD, also die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, zu beachten sind.

So müssen die elektronischen Kontoauszüge für einen Zeitraum von 10 Jahren in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie beim Steuerpflichtigen eingehen (z.B. als PDF-Datei). Eine Aufbewahrung der Ausdrucke der Kontoauszüge ist nicht ausreichend!

Zudem muss sichergestellt sein, dass die Kontoauszüge ab Eingang beim Steuerpflichtigen unveränderbar sind. Der Steuerpflichtige muss die elektronischen Kontoauszüge jederzeit für einen Datenzugriff seitens der Finanzverwaltung bereithalten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 24. Juli 2014, IV A 4 - S 0316/11/10005, BeckVerw 291295

21. Anschaffungskosten auf eine GmbH-Beteiligung bei Zuführung von Eigenkapital

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Einzahlung eines GmbH-Gesellschafters in das Eigenkapital seiner GmbH, die dieser zur Ablösung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gewährt hat, nicht als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung anerkannt.

Das Urteil hat vor allem für die Weitergeltung der Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechtes, das durch das MoMiG in 2008 abgeschafft wurde, Bedeutung. Nach den Grundsätzen des Eigenkapitalersatzrechtes wurden Darlehen und Bürgschaften, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft in der Krise gewährte, so behandelt als hätte der Gesellschafter der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt. Dies galt jedoch nur, wenn der Gesellschafter zu mehr als 10 % an der

Gesellschaft beteiligt war. Nach diesen Grundsätzen konnten somit krisenbestimmte Darlehen und Bürgschaften bei einer Beteiligung von mehr als 10 % am Stammkapital der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung berücksichtigt werden, was zu einem höheren steuerlich verwertbaren Verlust aus der Beteiligung führte. Bei einer Beteiligung von 10 % oder weniger war der Verlust dagegen der privaten Vermögensebene zuzuordnen.

In dem nun vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall stellte ein zu mehr als 1 % beteiligter Gesellschafter der GmbH Sicherheiten (Grundschuld und Bürgschaft) zur Verfügung. Die GmbH geriet 2008 in die Krise und stellte 2009 ihren operativen Geschäftsbetrieb ein. Um eine Liquidation zu verhindern, veräußerte der Steuerpflichtige - in Abstimmung mit der Bank - das mit der Grundschuld belastete Grundstück und zahlte den Erlös in die Kapitalrücklage ein. Die GmbH überwies den Betrag an die Bank, die daraufhin auf weitere Forderungen verzichtete. Im Anschluss veräußerte er seinen Anteil an der GmbH. Den Verlust aus der Veräußerung machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Dabei behandelte er die Einzahlung in die Kapitalrücklage als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Dem folgte das Finanzamt nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Finanzgericht abgewiesen. Nachträgliche Anschaffungskosten erkannte es nicht an, soweit die Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Ablösung der gewährten Sicherheiten verwendet worden war. Zwar seien Zahlungen in die Kapitalrücklage grundsätzlich als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigungsfähig. Dies gelte jedoch dann nicht ohne weiteres, wenn die Zahlungen dazu dienten, die Inanspruchnahme des Gesellschafters als Sicherungsgeber abzuwenden. Der Aufwand sei dann durch die Ablösung der Sicherheiten veranlasst und teile deren steuerliche Beurteilung.

Weder die Ablösung der Grundschuld noch der Bürgschaft könnten nachträgliche Anschaffungskosten auslösen, denn der Steuerpflichtige habe keinen werthaltigen Rückgriffsanspruch gegen die GmbH besessen. Die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechts seien im Hinblick auf die Bürgschaft weiter anzuwenden. Dies gelte ungeachtet der Tatsache, dass das im GmbH-Gesetz verankerte Eigenkapitalersatzrecht mit Wirkung zum 1. November 2008 abgeschafft worden sei. Da der Steuerpflichtige die Bürgschaft vor diesem Zeitpunkt gewährt habe und die GmbH auch vorher in die Krise geraten sei, müssten die bis dahin gültigen steuerlichen Folgen des Eigenkapitalersatzrechts fortgelten. Durch das "Stehenlassen" der Bürgschaft im Jahr 2008 unterfalle diese den alten Regeln.

Hinweis:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage hat das Finanzgericht Düsseldorf die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Es sei über den entschiedenen Einzelfall hinaus zu klären, ob die Ablösung von Gesellschaftersicherheiten über den Umweg einer Einzahlung in das Eigenkapital entgegen der Ansicht des Finanzgerichtes generell zu Anschaffungskosten auf die Beteiligung führe. Der BFH habe bisher offen gelassen, ob die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechtes für Veranlagungszeiträume nach 2008 fortgelten.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Dezember 2014, 11 K 3617/13 E und 11 K 3615/13 E, FG Düsseldorf, Newsletter November 2015, www.justiz.nrw.de

22. Besteuerung von stillen Reserven nach Übergang zur Liebhaberei

Wie sind die in einem Gewerbebetrieb ruhenden stillen Reserven nach dem Übergang zur Liebhaberei zu versteuern, wenn der Betrieb zunächst fortgeführt und erst später veräußert wird?

Diese für die Praxis äußerst relevante Frage hatte das Finanzgericht Düsseldorf zu beantworten. Laut gefestigter BFH-Rechtsprechung sind die stillen Reserven nicht bereits im Veranlagungszeitraum des Überganges vom Gewerbebetrieb zur Liebhaberei zu versteuern, sondern erst dann, wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb tatsächlich aufgibt.

Eine Steuerpflichtige betrieb zusammen mit ihrem mittlerweile verstorbenen Ehemann ein Hotel. Das Hotel wurde 1983 eröffnet und erwirtschaftete bis einschließlich 1999 jährlich Verluste. Der Verlust belief sich in diesem Zeitraum insgesamt auf rund 13,6 Mio. DM. Im Rahmen einer im Jahr 2001 erfolgten Besprechung mit dem Finanzamt wurde sich dahingehend geeinigt, dass die erklärten Verluste aus dem Hotelbetrieb bis einschließlich 1993 als Anlaufverluste anerkannt wurden. Für die Zeit ab 1994 sei davon auszugehen, dass es sich um einen sogenannten Liebhabereibetrieb handele. Zum 31. Dezember 1993 stellte das Finanzamt die stillen Reserven des Hotelbetriebes auf insgesamt rund 2,93 Mio. DM fest. Im Jahr 2008 veräußerte die Steuerpflichtige das Hotel schließlich für 1,85 Mio. €. Aus der Veräußerung ergab sich ein Verlust von rund 900.000 €. Diesen Verlust korrigierte das Finanzamt um die zum 31. Dezember 1993 festgestellten stillen Reserven von rund 1,5 Mio. €. Somit ergab sich ein Veräußerungsgewinn von rund 600.000 €.

Hiergegen legte die Steuerpflichtige vergebens Einspruch und schließlich Klage ein. Sie argumentierte, dass nach ständiger Rechtsprechung des BFH die auf den 31. Dezember 1993 festgestellten stillen Reserven nur im Fall einer tatsächlichen Gewinnrealisierung zu versteuern seien. Eine Besteuerung komme somit nur in Betracht, wenn der Kaufpreis höher als der damalige Buchwert gewesen wäre. Dies sei jedoch nicht der Fall, da der Kaufpreis lediglich 1,85 Mio. € betragen habe und davon etwas mehr als die Hälfte auf das Anlagevermögen entfalle, welches während des Zeitraums der Liebhaberei angeschafft worden sei. Es widerspreche dem elementaren

Grundsatz der Leistungsfähigkeit, wenn ein Steuerpflichtiger Gewinne versteuern müsse, die er gar nicht erzielt habe.

Die Finanzrichter aus Düsseldorf folgten dieser Sichtweise jedoch nicht.

Die zum 31. Dezember 1993 festgestellten stillen Reserven seien unabhängig von der Höhe des im Jahr 2008 erzielten Veräußerungserlöses als Aufgabegewinn zu versteuern. Entgegen der Auffassung der Steuerpflichtigen setze die Versteuerung im Jahr 2008 nicht voraus, dass die zum 31. Dezember 1993 festgestellten stillen Reserven der Höhe nach tatsächlich realisiert worden seien. Durch den Übergang zum Liebhabereibetrieb werde das Betriebsvermögen des Hotels der steuerlich irrelevanten Privatsphäre zugeordnet. Es liege quasi eine Betriebsaufgabe vor, für die der zum 31. Dezember 1993 entstandene und festgeschriebene Aufgabegewinn aber erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Betriebseinstellung versteuert werde. Die im Jahr 2008 erfolgte Veräußerungshandlung stelle keine steuerlich relevante Betriebsveräußerung dar. Durch die spätere Versteuerung solle nach der Rechtsprechung des BFH vermieden werden, dass der Steuerpflichtige alleine aufgrund einer steuerlichen Umqualifizierung des gewerblichen Betriebs in einen Liebhabereibetrieb gezwungen werde, seinen Betrieb zu veräußern, um die Mittel zur Begleichung der durch den Aufgabegewinn entstandenen Steuern aufzubringen. Eine solche Konsequenz würde nach der Auffassung des BFH über den mit dem Begriff der Liebhaberei verfolgten steuerlichen Zweck weit hinausgehen. Demgegenüber solle der Steuerpflichtige, der seinen Betrieb nach der Umqualifizierung zum Liebhabereibetrieb zunächst fortführe und später einstelle, nicht besser gestellt werden als jeder andere Steuerpflichtige, der seinen Betrieb aufbehalte.

Hinweis:

Das Gericht hatte die Revision nicht zugelassen, doch der BFH hat die hiergegen gerichtete Beschwerde überraschenderweise angenommen. Fälle wie der hier verhandelte, sollten daher in jedem Fall offen gehalten werden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 16. Oktober 2014, 11 K 1509/14 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 15/15), EFG 2015 S. 504

23. Kein Vorsteuerabzug bei Rechnungen mit Postfachadresse

Nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes müssen Unternehmer in Rechnungen u.a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers angeben. Ein Leistungsempfänger kann einen Vorsteuerabzug nur geltend machen, wenn in den erhaltenen Rechnungen diese Angaben nicht fehlen. Fraglich ist, ob der Begriff „vollständige Anschrift“ auch einen „Briefkastensitz“ oder ein Postfach umfasst. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung soll die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, als zutreffende Anschrift für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung (grundsätzlich) nicht ausreichen. Jedoch kann nach den Umständen des Einzelfalls auch die Angabe eines „Briefkastensitzes“ mit postalischer Erreichbarkeit als Anschrift, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt, genügen.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH nun den Vorsteuerabzug aus Rechnungen versagt, die lediglich eine „Briefkastenadresse“ des Leistenden angeben. Er hält damit an seiner bisherigen Rechtsprechung, ein „Briefkastensitz“ mit nur postalischer Erreichbarkeit könne ausreichen, ausdrücklich nicht mehr fest.

In einem vom BFH entschiedenen Fall handelte eine GmbH mit Kraftfahrzeugen. Sie machte u.a. Vorsteuerbeträge aus Rechnungen eines Lieferanten geltend, der unter der auf den Rechnungen angegebenen Adresse lediglich postalisch erreichbar war. Unter der Adresse befanden sich eine Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins und ein Buchhaltungsbüro, das die Post des Lieferanten entgegennahm und für ihn die Buchhaltungsarbeiten erledigte. Im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung vertrat die Betriebsprüferin die Auffassung, dass Vorsteuerbeträge aus Rechnungen eines Lieferanten nicht abziehbar seien, weil es sich bei dieser Firma um eine „Scheinfirma“ gehandelt habe, die unter ihrer Rechnungsanschrift keinen Sitz gehabt habe. Das zuständige Finanzgericht wies die Klage gegen den geänderten Umsatzsteuerbescheid ab.

Auch der BFH versagte der GmbH den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen, da aus seiner Sicht das Merkmal der „vollständigen Anschrift“ nicht erfüllt sei. Nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalte, erfülle dieses Merkmal. Die Finanzverwaltung könne das Tatbestandsmerkmal „vollständige Anschrift“ nur dann eindeutig und leicht nachprüfen, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz des Lieferanten bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden habe. Der den Vorsteuerabzug begehrende Leistungsempfänger trüge hierfür die Feststellungslast, denn es bestehe eine Obliegenheit des Leistungsempfängers, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

Dabei wiesen die Richter darauf hin, dass sie nicht mehr an ihrer Äußerung in einem früheren Urteil festhalten, wonach ein „Briefkastensitz“ mit nur postalischer Erreichbarkeit ausreichen kann.

Hinweis:

Es ist nicht ausreichend, wenn die Anschrift des Leistenden lediglich eine Postfachadresse beinhaltet. Ist dies der Fall, muss der Leistungsempfänger die Rechnung berichtigen lassen, um den Vorsteuerabzug zu bekommen. Problematisch ist, dass der Leistungsempfänger nachweisen muss, dass der Leistende an der von ihm angegebenen Adresse auch seine wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Dies dürfte dem Leistungsempfänger kaum möglich sein. Auch können sich Steuerpflichtige nur im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen darauf berufen, dass sie gutgläubig davon ausgehen konnten, dass der Leistende an der angegebenen Adresse auch wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Im Festsetzungsverfahren gebe es einen Schutz des guten Glaubens nicht. Dies verschärft die Problematik weiter, da man den Schutz des „guten Glaubens“ somit nicht im Rechtsbehelfsverfahren anführen kann. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung nicht in dieser Schärfe anwenden wird. Die vom BFH angesprochenen Erleichterungen im Umsatzsteueranwendungserlass betreffen nur die Angaben zur Anschrift des Leistungsempfängers!

Abweichend von dieser aktuellen BFH-Entscheidung hat das Finanzgericht Köln (Urteil vom 28. April 2015) gerade erst den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zugelassen, die als Rechnungsanschrift nur einen Briefkastensitz ohne wirtschaftliche Aktivitäten enthielt. Es führte dazu aus, dass es in Anbetracht der technischen Fortentwicklung und der Änderungen von Geschäftsgebaren die Anforderungen an die Anschrift, dass dort geschäftliche Aktivitäten stattfinden müssen, für überholt hält. Zudem sei dieses Kriterium nach Ansicht des Finanzgerichtes viel zu unbestimmt und der BFH gebe für dieses Kriterium auch keine Begründung. Die Revision ist beim BFH (Az. V R 25/15) anhängig. Es ist zu hoffen, dass der BFH dieses Verfahren zum Anlass nimmt, um seine Rechtsprechung noch einmal zu überdenken.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Juli 2015, V R 23/14, www.juris.bundesfinanzhof.de

24. Rückzahlung von zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuer

Weist ein Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger einen höheren Umsatzsteuerbetrag aus als er tatsächlich nach dem Umsatzsteuergesetz schuldet, so hat er auch die zu viel ausgewiesene Steuer zu entrichten.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat dem Leistungsempfänger eine Rechnung mit einem Nettobetrag von 1.000 € ausgestellt, auf welchen er 19 % Umsatzsteuer, also 190 € berechnet hat.

Tatsächlich unterliegt die erbrachte Leistung jedoch dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, so dass der Unternehmer nur 70 € Umsatzsteuer hätte in Rechnung stellen müssen. Dennoch schuldet der Unternehmer den ausgewiesenen Mehrbetrag von 120 €.

Der Unternehmer hat hier jedoch die Möglichkeit, die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer zu korrigieren. Gleiches gilt bei einer zu Unrecht ausgewiesenen Steuer.

Die Finanzverwaltung hat nun die Voraussetzungen für die Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises und eines unberechtigten Steuerausweises überarbeitet. Die Verwaltung ergänzt hier entsprechend der EuGH- und BFH-Rechtsprechung, dass eine Berichtigung der Umsatzsteuer in den Fällen, in denen der Unternehmer den zu viel ausgewiesenen Betrag bereits vereinnahmt hat, erst dann erfolgen kann, wenn dem Leistungsempfänger der zu viel in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbetrag zurückgezahlt wurde.

Bisher war eine Berichtigung der Umsatzsteuer bereits in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in denen dem Rechnungsempfänger eine berichtigte Rechnung ausgestellt wurde.

Eine Berichtigung eines zu viel ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages kann jedoch wie bisher im Veranlagungszeitraum der Rechnungsberichtigung erfolgen, wenn ein Bruttoentgelt vereinbart wurde, aus welchem die Umsatzsteuer herausgerechnet wurde oder wenn die zu viel berechnete Steuer noch nicht vereinnahmt wurde.

Hinweis:

In den Fällen, in denen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde, aber der Rechnungsaussteller hierzu nicht berechtigt war, z.B. weil er kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, kommt es wie bisher lediglich darauf an, dass die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat oder die gezogene Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt wurde. Hier stellt die Finanzverwaltung klar, dass es für die Berichtigung nicht erforderlich ist, dass die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer an den Rechnungsempfänger zurückgezahlt wurde. Der Rechnungsaussteller hat in diesen Fällen, die Berichtigung des zu Unrecht ausgewiesenen Betrages jedoch gesondert und schriftlich beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2015, III C 2 S 7282/13/10001, LEXinform Nr. 5235722

25. Werbungskostenabzug für eine teilweise privat veranlasste Feier?

Können Kosten für eine Feier, die teilweise privat und teilweise beruflich veranlasst ist, in Kosten der privaten Lebensführung und abziehbare Werbungskosten aufgeteilt werden?

Ein aktuelles Urteil des BFH gibt Anlass, dieser Frage näher nachzugehen. Hintergrund ist eine Entscheidung des Großen Senates des BFH aus dem Jahr 2009. Mit diesem Urteil hatte der BFH das Aufteilungs- und Abzugsverbot von gemischt veranlassten Aufwendungen bei einer teilweise privat und teilweise beruflich veranlassten Reise aufgegeben. Danach ist eine Aufteilung von gemischten Aufwendungen grundsätzlich möglich, jedoch nur dann, wenn es objektiverbare Kriterien für eine Aufteilung gibt. Greifen die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander, dass eine objektive Aufteilung nicht möglich ist, scheidet ein Werbungskostenabzug vollständig aus. Dies ist z.B. bei einem Anzug, der zwar vorwiegend beruflich getragen wird, jedoch auch zu privaten Anlässen getragen werden kann, der Fall.

Nun hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld teilweise als Werbungskosten abziehbar sein können.

Ein Steuerpflichtiger wurde kurz vor seinem 30. Geburtstag zum Steuerberater bestellt. Zur Feier beider Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in gemietete Räumlichkeiten an seinem Wohnort ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Auch die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Der BFH entschied dagegen, dass Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass teilweise als Werbungskosten abziehbar sein können. Der als Werbungskosten abziehbare Betrag der Aufwendungen könne anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen oder privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sei. Hiervon könne insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen würden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z.B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen würden.

Hinweis:

Werden also nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen, scheidet eine Aufteilung der Aufwendungen aus, da man hier davon ausgehen kann, dass auch diese Gäste aus privaten Beweggründen eingeladen wurden.

Noch ein weiteres Verfahren hinsichtlich der Feier zu einem 40-jährigen Dienstjubiläum ist beim Lohnsteuersenat des BFH anhängig. Hier hatte der Sachgebietsleiter eines Finanzamtes alle seine Kollegen in den Sozialraum der Behörde eingeladen, wo Getränke und Häppchen für die Gäste bereit standen. Der Werbungskostenabzug hierfür wurde abgelehnt.

Zu Recht wie das Finanzgericht Niedersachsen befand. Nach Ansicht der niedersächsischen Finanzrichter ist ein Dienstjubiläum ein höchstpersönliches Ereignis. Die hierfür entstandenen Aufwendungen sind durch die gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen verursacht und stellen daher im vollen Umfang Kosten der privaten Lebensführung dar. Eine Entscheidung, die nur schwer nachzuvollziehen ist, was wohl auch der BFH so sieht, denn die Revision wurde zwar durch das Finanzgericht nicht zugelassen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte jedoch Erfolg.

Hinweis:

Sollte das Finanzamt die von Ihnen erklärten Aufwendungen für die Feier Ihres Dienstjubiläums nicht zum Abzug zulassen, sollte - unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen des BFH - Einspruch eingelegt werden. Hier wird Verfahrensruhe gewährt. Wir erledigen den Einspruch gerne für Sie.

Steuerzahlerfreundlich ist hingegen ein Urteil des Finanzgerichtes Münster, welches einen Werbungskostenabzug der Aufwendungen für eine Abschiedsfeier anlässlich eines Arbeitgeberwechsels zugelassen hat.

Eine Führungskraft eines Industrieunternehmens nahm eine Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule auf und beendete daher ihr Arbeitsverhältnis mit ihrem bisherigen Arbeitgeber. Aus diesem Anlass lud der Diplom-Ingenieur ausschließlich Personen aus seinem beruflichen Umfeld zu einer Feier in ein Hotel-Restaurant ein. Die Feier sollte um 18 Uhr, also erst nach Dienstende beginnen. Private Freunde oder Verwandte waren nicht geladen. Die Richter sahen eine berufliche Veranlassung gegeben und ließen den Werbungskostenabzug zu. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig geworden.

Hinweis:

Da im Fall des BFH zum einen die Bestellung zum Steuerberater gefeiert wurde und zum anderen der Geburtstag des Steuerpflichtigen, stellt sich die Frage, ob ein (anteiliger) Abzug der Aufwendungen möglich ist, wenn eine reine Geburtstagsfeier veranstaltet wird.

Laut BFH ist der Anlass einer Feier nur ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Feier. Trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses könne sich aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Aufwendungen für die Feier beruflich veranlasst sind. Ob die Aufwendungen Werbungskosten sind, sei daher anhand weiterer Kriterien zu beurteilen. So ist von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers), um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen sei außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob das nicht der Fall ist.

Es lässt sich also festhalten, dass der BFH wohl auch die Aufteilung der Aufwendungen einer reinen Geburtstagsfeier zulassen würde, wenn die Einladung der Gäste teilweise beruflich veranlasst ist. Werden hierbei „Kollegen“ eingeladen, ist es erforderlich, dass alle Kollegen des Betriebes, bzw. der Abteilung eingeladen werden, da man sonst davon ausgehen müsste, dass bei einer Beschränkung auf bestimmte Kollegen, die Einladung privat veranlasst ist, da zu diesen Kollegen auch private Kontakte gepflegt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. Juli 2015, VI R 46/14, Haufe-Index 8615602; FG Niedersachsen, Urteil vom 3. Dezember 2014, 4 K 28/14, Revision eingelegt (Az. beim BFH: VI R 24/15), NWB DokID: DRAAAE-96289; FG Münster, Urteil vom 29. Mai 2015, 4 K 3236/12 E, rechtskräftig, NWB DokID:HAAAE-96489

26. Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

Anfang 2014 hatte die Finanzverwaltung ein Schreiben zur Steuerermäßigung von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erlassen. In diesem Schreiben vertrat sie die Auffassung, dass bei Prüftätigkeiten, wie Dichtheitsprüfungen oder einer von einem Schornsteinfeger durchgeführten Feuerstättenschau, keine Handwerkerleistungen vorliegen sollten. Demnach waren die Rechnungen eines Schornsteinfegers in begünstigte Kehrarbeiten und nicht begünstigte Prüftätigkeiten aufzuteilen.

Inzwischen hat der BFH im Falle einer Dichtheitsprüfung entschieden, dass auch Prüftätigkeiten, die ein Handwerker ausführt, begünstigte Handwerkerleistungen sein können.

Nun hat die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert und erfreulicherweise ihre kleinliche Sichtweise aufgegeben. Bei Schornsteinfegerleistungen wird in allen noch offenen Fällen die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gewährt. Das gilt sowohl hinsichtlich der Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau als auch für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

Hinweis:

Damit haben sich alle offenen Einspruchsverfahren in dieser Sache zugunsten der Steuerpflichtigen erledigt. Die Finanzämter erkennen somit Schornsteinfegerleistungen wieder vollumfänglich als begünstigte Handwerkerleistungen an. Wir prüfen gerne für Sie, ob eine Berücksichtigung der Kosten erfolgt bzw. noch möglich ist. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. November 2015, IV C 4 S 2296-b/07/0003, www.bundesfinanzministerium.de

27. Gutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes

Die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer richtet sich nach dem Bewertungsgesetz. Hier gilt grundsätzlich die Bewertung nach dem gemeinen Wert. Der gemeine Wert ergibt sich dabei vorrangig aus zeitnahen Verkäufen gleichartiger Grundstücke, dem sogenannten Vergleichswertverfahren. Da sich bei Grundstücken auf diese Weise nur selten ein gemeiner Wert herleiten lässt, sieht das Bewertungsgesetz standardisierte Bewertungsverfahren vor, anhand derer die Bewertung vorzunehmen ist. Hierbei wird der Wert des Grund und Bodens anhand der Bodenrichtwerte bestimmt, die jährlich von Gutachterausschüssen festgelegt werden. Bei bebauten Grundstücken wird der Wert des Gebäudes separat ermittelt, dies geschieht entweder nach dem Sachwert- oder dem Ertragswertverfahren. Als Mindestwert ist stets der Bodenrichtwert anzusetzen.

Ist der Steuerpflichtige der Ansicht, dass der hiernach ermittelte Wert des Grundstücks über dem tatsächlichen Wert des Grundstücks liegt, steht ihm frei, den tatsächlichen gemeinen Wert nachzuweisen. Für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes gelten grundsätzlich die nach dem Baugesetzbuch erlassenen Vorschriften.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte nun die Möglichkeit, sich dazu zu äußern, welche Anforderungen an den Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes zu stellen sind. Es vertritt dabei die Auffassung, dass neben den Gutachten der örtlichen Gutachterausschüsse nur Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken geeignet sind, den niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Das Finanzamt hatte den Wert eines von einer Steuerpflichtigen erworbenen bebauten Grundstücks für Zwecke der Schenkungsteuer im Sachwertverfahren auf rund 126.000 € festgestellt. Hiergegen wandte die Steuerpflichtige im Einspruchsverfahren ein, dass der festgestellte Wert den gemeinen Wert des Grundstücks erheblich übersteige. Zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ließ sie ein Wertgutachten durch einen „Sachverständigen für Immobilienbewertung“ erstellen. Danach betrug der Verkehrswert des Grundstücks nur rund 68.000 €. Das Finanzamt erkannte das Gutachten wegen diverser inhaltlicher Mängel nicht an.

Auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg verwarf das Gutachten. Als Nachweis sei regelmäßig ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erforderlich. Der Steuerpflichtige müsse den Nachweis so durch ein Sachverständigengutachten führen, dass ihm das Finanzamt oder das Finanzgericht regelmäßig ohne Bestellung weiterer Sachverständiger folgen könne.

Dies bedeute, dass jeder mögliche Restzweifel, dass der Verkehrswert niedriger als der Steuerwert sei, durch das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen oder des örtlichen Gutachterausschusses ausgeräumt werde. Die Institution des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sei gerade für gerichtliche und behördliche Zwecke geschaffen worden. Entsprechendes gelte für die örtlichen Gutachterausschüsse.

Daher reichen Gutachten, die nicht vom örtlichen Gutachterausschuss oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erstellt werden, als Nachweis grundsätzlich nicht aus. Die Richter erkannten das Gutachten dementsprechend aus formalen und inhaltlichen Gründen nicht an.

Hinweis:

Wir berechnen für Sie bereits vor der Einreichung einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung, welcher Wert sich nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes ergibt. Haben Sie Zweifel, dass dieser Wert dem tatsächlichen gemeinen Wert entspricht, so sollten Sie nicht an den Kosten des Gutachters sparen und einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beauftragen, damit ihr Guthaben vom Finanzamt akzeptiert wird.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Juni. 2015, 3 K 3151/13, rechtskräftig, EFG 2015 S. 563

28. Fünftelregelung für Kapitalabfindung einer betrieblichen Altersvorsorge

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge einen Teil ihres Bruttoeinkommens umzuwandeln. Die Umwandlung ist dann steuer- und sozialversicherungsfrei. Werden beispielsweise 100 € vom monatlichen Einkommen umgewandelt, werden diese 100 € also in voller Höhe in die betriebliche Altersvorsorge eingezahlt. Bei einer Nettoauszahlung würde sich nach Abzug der Abgaben ein deutlich geringere Auszahlungsbetrag ergeben. Im Gegenzug unterliegt die spätere Rentenzahlung dann aber auch vollumfänglich der Einkommensteuer. Sinn macht dies aus steuerlicher Sicht dennoch, denn im Ruhestand haben die meisten Steuerpflichtigen ein deutlich niedrigeres Einkommen als in der Zeit der Erwerbstätigkeit. Somit ist die Steuerersparnis in der Ansparphase in den meisten Fällen höher als die Steuerbelastung in der Auszahlungsphase. Hinzu kommt, dass auch die Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden. Solche begünstigen betrieblichen Altersvorsorgeverträge zielen darauf ab, dass sich der Arbeitnehmer eine Altersvorsorge in Gestalt einer monatlichen Rente aufbaut. Erfolgt dagegen eine Kapitalauszahlung in einer Summe, so ist diese in voller Höhe nachgelagert zu versteuern. Es wird also nicht nur die Differenz zwischen den eingezahlten Beträgen und der späteren Auszahlung besteuert, wie es bei (neuen) Lebensversicherungen der Fall wäre.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun entgegen der in einem BMF-Schreiben vertretenen Verwaltungsauffassung entschieden, dass die Kapitalauszahlung einer betrieblichen Altersvorsorge anhand der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt zu besteuern ist.

Geklagt hatte eine ehemalige Angestellte einer Sparkasse, die eine steuerfreie Gehaltsumwandlung in die Sparkassenpensionskasse eingezahlt hatte. Mit Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand bat sie darum, ihre Rentenansprüche aus der Pensionskasse abzufinden. Das Finanzamt besteuerte die Auszahlung voll, ohne die Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte zu gewähren.

Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jetzt entschied. Nach jüngster BFH-Rechtsprechung sei die Fünftelregelung sowohl bei sonstigen Einkünften als auch bei gewerblichen Einkünften einschlägig. Bei der Einmalkapitalauszahlung der betrieblichen Altersvorsorge handele es sich um zusammengeballte sonstige Einkünfte und um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit. Dies ergebe sich bereits daraus, dass es sich bei der Einmalkapitalauszahlung um das zusammengeballte Ergebnis ihrer infolge der Entgeltumwandlung in die Pensionskasse in den vorangegangenen Jahren geleisteten steuerbefreiten Beiträge handele. Die Zusammenballung der

Einkünfte entspreche auch nicht dem vertragsgemäßen und typischen Ablauf in Form von monatlichen Rentenleistungen. Der vorzeitige Eintritt der Steuerpflichtigen in den Ruhestand und die von ihr mit ihrem Arbeitgeber abgestimmte Kapitalauszahlung habe zu der atypischen Kapitalauszahlung geführt.

Hinweis:

Es bleibt zu hoffen, dass der BFH dies auch so sieht, denn wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage, die so noch nicht vom BFH entschieden wurde, wurde die Revision zugelassen. Es gilt daher, Bescheide in ähnlichen Fällen offen zu halten. Hierbei unterstützen wir Sie gerne!

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Mai 2015, 5 K 1792/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 23/15), EFG 2015 S. 507

29. Entschädigung für entgehende Einnahmen

Ein Steuerpflichtiger betrieb als Einzelunternehmer eine mobile Altenpflege und ermittelte seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. In den Betriebseinnahmen waren Zahlungen in Höhe von 192.000 € enthalten, die er aufgrund eines Vergleichs mit dem Landkreis und dem Land nach einem langjährigen Rechtsstreit erhalten hatte. Der Rechtsstreit betraf beantragte Zuschüsse nach dem Landesgesetz über Pflegehilfen, die zunächst abgelehnt worden waren. Die Zuschüsse dienten der Förderung der betriebsnotwendigen Aufwendungen. Der Vergleich erfolgte zur Abgeltung sämtlicher Forderungen des Steuerpflichtigen gegen das Land und den Landkreis nach dem Landespflegehilfengesetz für den Zeitraum von 1995 bis zum 31. Dezember 2005. Im Gegenzug verpflichtete sich der Steuerpflichtige, sämtliche Förderanträge für den Zeitraum bis 31. Dezember 2005 zurückzunehmen. Das Finanzamt besteuerte die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus dem Vergleich im Einkommensteuerbescheid für 2005 nicht tarifbegünstigt nach der sogenannten Fünftelregelung, sondern mit dem tariflichen Einkommensteuersatz. Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht zurück.

Der BFH hob das Urteil auf. Die Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte komme u.a. bei Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen in Betracht.

Eine Entschädigung setze begrifflich voraus, dass es sich um eine Ersatzleistung handele. Sie dürfe nicht die vertraglich vereinbarte Erfüllungsleistung sein, sondern müsse aufgrund einer neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage geleistet werden. Dies sei vorliegend der Fall. Nach dem eindeutigen Wortlaut der abgeschlossenen Vergleichsvereinbarungen würde nicht der ursprüngliche nach dem Landespflegehilfengesetz bestehende Anspruch des Steuerpflichtigen auf Förderung in seiner Zahlungsmodalität verändert, sondern eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, da die Zahlung die Rücknahme der Förderanträge voraussetze und der Höhe nach von den gesetzlich vorgegebenen Fördergeldern abwich. Der Vergleich begründe danach einen Entschädigungsanspruch des Steuerpflichtigen, der auf die ihm zustehende Förderung nach dem Landespflegehilfengesetz unter einem nicht unerheblichen tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Druck verzichtet habe. Denn wäre der Steuerpflichtige nicht auf das Vergleichsangebot eingegangen, hätte er seine Ansprüche nach dem Landespflegehilfengesetz weiter auf dem Rechtsweg verfolgen müssen und seinem Geschäftsbetrieb wäre zunächst zumindest teilweise die Ertragsgrundlage entzogen worden.

Es handele sich auch um einen ungewöhnlichen Geschäftsvorfall und nicht um einen Geschäftsvorfall, den der Steuerpflichtige im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit üblicherweise abgeschlossen habe.

Hinweis:

Der BFH wies darauf hin, dass Entschädigungen als Ergänzung der Einkunftstatbestände zu sehen sind, selbst aber keinen neuen Besteuerungstatbestand schaffen. Es muss demgemäß eine kausale Verknüpfung zwischen der Entschädigung und den entgangenen Einnahmen bestehen. Die entgangenen Einnahmen müssen, falls sie erzielt worden wären, steuerpflichtig sein.

Dies war hier der Fall, da die Zuschüsse aus der Investitionsförderung nach dem Landespflegehilfengesetz als Betriebseinnahmen zu versteuern gewesen wären, wenn der Steuerpflichtige von seinem Wahlrecht, die Zuschüsse erfolgsneutral zu behandeln, keinen Gebrauch gemacht hätte.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. August 2015, VIII R 2/13, www.juris.bundesfinanzhof.de

30. Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Das Niedersächsische Finanzgericht hat die Vollziehung eines Bescheids über die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2012 aufgehoben, weil es von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags überzeugt ist.

Ein Ehepaar wurde antragsgemäß zusammen veranlagt. Beide Eheleute erzielten als Angestellte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Das Finanzamt setzte mit dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2012 den Solidaritätszuschlag mit 740 € fest.

Gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags erhoben die Eheleute Einspruch. Weiter beantragten sie die Vollziehung des Bescheides hinsichtlich des Solidaritätszuschlages aufzuheben.

Das Finanzgericht hat dem Antrag auf Aufhebung der Vollziehung entsprochen. Die Aussetzung der Vollziehung erfolgt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Ernstliche Zweifel liegen u.a. dann vor, wenn bei summarischer Prüfung des angefochtenen Verwaltungsakts gewichtige Gründe zutage treten, wie die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung von Rechtsfragen. Die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung setzt nicht voraus, dass die gegen die Rechtmäßigkeit sprechenden Gründe überwiegen. Ist die Rechtslage nicht eindeutig, so ist im Regelfall die Vollziehung auszusetzen.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichtes bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2012. Die Richter sind von der Verfassungswidrigkeit der Festsetzung des Solidaritätszuschlages überzeugt. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren. Dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller stehe ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere das Interesse an einer geordneten Haushaltsführung, nicht entgegen. Die Wahrnehmung und Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sei durch den drohenden Einnahmeausfall für den Fiskus nicht gefährdet, auch wenn dieser mehrere Milliarden € betragen würde.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Beschwerde zum BFH wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Es sollte gut überdacht werden, ob man die Aussetzung der Vollziehung tatsächlich erstreiten möchte. Zum einen müsste man den Weg über das Finanzgericht einschlagen, wenn man die Aussetzung erreichen will, was mit Kosten verbunden ist. Ein anderes Finanzgericht könnte auch zu einer anderen Auffassung kommen. Zum anderen ist nicht davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht den Solidaritätszuschlag mit Wirkung für die Vergangenheit für verfassungswidrig erklärt. Stellen die Richter die Verfassungsmäßigkeit fest, müsste der Solidaritätszuschlag nebst 6 % Zinsen nachentrichtet werden.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten, ist der richtige Weg. Die Einkommensteuerbescheide ergehen hinsichtlich der Festsetzung des Solidaritätszuschlages vorläufig.

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 22. September 2015, 7 V 89/14, www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
Andrea Blanck**

Für Ihre Notizen:

Andrea Blanck

Steuerberaterin

Bahnhofstraße 31 • 29451 Dannenberg • Postfach 1163 • 29445 Dannenberg
Telefon: (0 58 61) 9 55 -0 • Telefax: (0 58 61) 9 55 66 77
eMail: info@stb-blanck.de

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none">• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern• Erstellung des Jahresabschlusses• Analyse des Jahresabschlusses• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse• Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG)• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Prüfung von Verträgen jeder Art• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none">• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen• Lohnbuchhaltung• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG	<ul style="list-style-type: none">• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze• Betriebsabwicklung und Aufgabe• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Steuerliche Prüfung von Verträgen• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens• Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien